



Wortprotokoll der 118. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 9. November 2016, 16:48 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 13

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Schutzes gegen Nachstellungen**

BT-Drucksache 18/9946

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige
Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Volker Ullrich [CDU/GSU]

Abg. Dirk Wiese [SPD]

Abg. Halina Wawzyniak [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



| | |
|--|-----------------|
| Anwesenheitslisten | Seite 3 |
| Anwesenheitsliste Sachverständige | Seite 10 |
| Sprechregister Abgeordnete | Seite 11 |
| Sprechregister Sachverständige | Seite 12 |
| Zusammenstellung der Stellungnahmen | Seite 28 |



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Mittwoch, 9. November 2016, 16:15 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Unterschrift

Brandt, Helmut

Heck Dr., Stefan

Heil, Mechthild

Hirte Dr., Heribert

Hoffmann, Alexander

Hoppenstedt Dr., Hendrik

Launert Dr., Silke

Silke Launert

Luczak Dr., Jan-Marco

Monstadt, Dietrich

Ripsam, Iris

Rösel, Kathrin

Seif, Detlef

Sensburg Dr., Patrick

Steineke, Sebastian

Sütterlin-Waack Dr., Sabine

Ullrich Dr., Volker

V. Ullrich

Wanderwitz, Marco

Wellenreuther, Ingo

Ingo Wellenreuther

7. November 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 1 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 9. November 2016, 16:15 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Winkelmeier-Becker, Elisabeth

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Bosbach, Wolfgang

Fabritius Dr., Bernd

Frieser, Michael

Gutting, Olav

Harbarth Dr., Stephan

Hennrich, Michael

Heveling, Ansgar

Jörrissen, Sylvia

Jung Dr., Franz Josef

Lach, Günter

Lerchenfeld, Philipp Graf

Maag, Karin

Noll, Michaela

Schipanski, Tankred

Schnieder, Patrick

Stritzl, Thomas

Unterschrift



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 9. November 2016, 16:15 Uhr

CDU/CSU

Stellvertretende Mitglieder

Weisgerber Dr., Anja

Woltmann, Barbara

Unterschrift

SPD

Ordentliche Mitglieder

Bähr-Losse, Bettina

Bartke Dr., Matthias

Brunner Dr., Karl-Heinz

Drobinski-Weiß, Elvira

Fechner Dr., Johannes

Flisek, Christian

Groß, Michael

Hakverdi, Metin


Jantz-Herrmann, Christina

Rode-Bosse, Petra

Steffen, Sonja

Wiese, Dirk

Unterschrift





7. November 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32859 Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 9. November 2016, 16:15 Uhr

DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Wunderlich, Jörn

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Jelpke, Ulla

Lay, Caren

Pitterle, Richard

Renner, Martina

Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Keul, Katja

Künast, Renate

Maisch, Nicole

Ströbele, Hans-Christian

Unterschrift



Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

(6. Ausschuss)

Mittwoch, 9. November 2016, 16:15 Uhr

| | Fraktionsvorsitz | Vertreter |
|-----------------------|-------------------------|------------------|
| CDU/CSU | _____ | _____ |
| SPD | _____ | _____ |
| DIE LINKE | _____ | _____ |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | _____ | _____ |

Fraktionsmitarbeiter

| Name (Bitte in Druckschrift) | Fraktion | Unterschrift |
|-------------------------------------|-----------------|---------------------|
| Müller, Niklas | B90/DIE GRÜNEN | |
| Schubert, Karen | LINKE | |
| Schmitt, Mi | SPD | |
| Freyer, K-H | B90/DIE GRÜNEN | |
| Krüger, Lisa | CDU/CSU | |
| Stal, Dennis | CDU/CSU | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 9. November 2016, 16:15 Uhr

Seite 3

Bundesrat

| Land | Name (bitte in Druckschrift) | Unterschrift | Amts- bezeichnung |
|------------------------|------------------------------|-----------------|----------------------|
| Baden-Württemberg | | | |
| Bayern | | <i>Bauer, M</i> | RD |
| Berlin | | | |
| Brandenburg | | | |
| Bremen | | | |
| Hamburg | | | |
| Hessen | Steinbuch | <i>A.</i> | RD |
| Mecklenburg-Vorpommern | | | |
| Niedersachsen | | | |
| Nordrhein-Westfalen | Kleinow, Simone | <i>Kleinow</i> | Prin OLG |
| Rheinland-Pfalz | | | |
| Saarland | | | |
| Sachsen | Salt, Andrea | <i>Salt</i> | Prin'in |
| Sachsen-Anhalt | | | |
| Schleswig-Holstein | | | |
| Thüringen | Bieder, Hendrik | <i>Bieder</i> | Prin OLG |

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 9. November 2016, 16:15 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw.
Dienststelle
(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Amts-
bezeichnung

| Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift) | Name (bitte in Druckschrift) | Unterschrift | Amtsbezeichnung |
|---|------------------------------|--------------|-----------------|
| BMJV | Killmann, A. | | RD |
| BMJV | Stein, Angelika | | Ri in AG |
| BMJV | Radschill, E. | | MR |
| BMJV | Gondrich, Thomas | | STA |
| BMJV | Baumann | | RD |
| BMJV | LANGE | | PST |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 9. November 2016

| Name | Unterschrift |
|--|--------------|
| Sandra Cegla SOS-Stalking, Berlin Kriminalkommissarin a. D. | |
| Birgit Cirullies Leitende Oberstaatsanwältin a. D., Dortmund | |
| Thomas Janovsky Generalstaatsanwalt, Bamberg | |
| Beate M. Köhler FRIEDA-Frauenzentrum e. V., Berlin Kordinatorin und Beraterin Anti-Stalking Projekt | |
| Roswitha Müller-Piepenkötter Weisser Ring e. V., Mainz Bundesvorsitzende, Staatsministerin a. D. | |
| Gül Pinar Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Rechtsanwältin | |
| Dr. Leonie Steinl, LL.M Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb), Berlin | |



Sprechregister Abgeordnete

| | Seite |
|--|--|
| Bettina Bähr-Losse (SPD) | 23 |
| Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | 13, 14, 15, 16,17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 |
| Dr. Silke Launert (CDU/CSU) | 20, 23 |
| Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU) | 20, 22, 23 |
| Dirk Wiese (SPD) | 19, 23 |
| Jörn Wunderlich (DIE LINKE.) | 20, 23 |



Sprechregister Sachverständige

| | Seite |
|--|-------------------|
| Sandra Cegla SOS-Stalking, Berlin Kriminalkommissarin a. D. | 14, 22, 24 |
| Birgit Cirullies Leitende Oberstaatsanwältin a. D., Dortmund | 14, 24, 25 |
| Thomas Janovsky Generalstaatsanwalt, Bamberg | 15, 22, 25 |
| Beate M. Köhler FRIEDA-Frauenzentrum e. V., Berlin Kordinatorin und Beraterin Anti-Stalking Projekt | 16, 21, 22 |
| Roswitha Müller-Piepenkötter Weisser Ring e. V., Mainz Bundesvorsitzende, Staatsministerin a. D. | 17, 21, 25 |
| Gül Pinar Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Rechtsanwältin | 17, 21, 26 |
| Dr. Leonie Steinl, LL.M. Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb), Berlin | 18, 20, 26 |



Die Vorsitzende **Renate Künast**: Wir beginnen jetzt. Vielleicht stößt der eine oder die andere noch zu uns. Wir kommen zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellung. Ich begrüße die Abgeordneten aus unserem Ausschuss und aus anderen Ausschüssen. Mitberatend ist der Innenausschuss und gutachtlich tätig war der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung. Ich begrüße die Damen und Herren Sachverständigen, die Vertreter der Bundesregierung und die Gäste auf der Tribüne.

In der heutigen Anhörung beschäftigen wir uns mit dem Thema der Nachstellung, das in der Öffentlichkeit unter „Stalking“ bekannt ist. Hierzu liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vor. Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung soll vor allem der Opferschutz für von Stalking Betroffene verbessert werden. Seit Einführung des § 238 StGB im Jahre 2007 steht Nachstellung unter Strafe. Eine Strafbarkeit setzt dabei stets den Nachweis voraus, dass der Täter die Lebensführung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt. Es muss also seitens des Opfers bereits eine Verhaltensänderung eingetreten sein. Dies führt dazu, dass eine – wie der BGH es ausdrückt – „besonders hartgesottene“ Person keinen strafrechtlichen Schutz erfährt, da ihr Leben nicht in einem wesentlichen Ausmaß negativ beeinflusst wird. Weil die für den Tatbestand erforderliche schwerwiegende Lebensbeeinträchtigung sowie die Beharrlichkeit der Tathandlung nur schwer nachgewiesen werden können, ist die Anzahl der Einstellungen bei § 238 StGB besonders hoch. Ebenso häufig kommt es zu einer Verweisung auf den Privatklageweg. Ich glaube, dass es nicht nur besonders hartgesottene Personen gibt, sondern auch Personen, die vielleicht weich sind, aber verzweifelt versuchen, ihre letzten persönlichen Energien zu mobilisieren, und damit viele andere Lebenschancen gar nicht nutzen können. Das ist im besonderen Maße ungerecht, finde ich. Erst wenn der Täter einen Erfolg hatte, der richtig massiv ist, also massiver als bei einer Ohrfeige oder einer Körperverletzung, erst dann ist das eine Straftat. Das kann nicht sein.

Was soll sich ändern? Ziel des Entwurfs ist, den Opferschutz zu verbessern. Dies soll gelingen

durch Umwandlung des Tatbestands von einem Erfolgsdelikt in ein Eignungs- bzw. potentiell Gefährdungsdelikt und durch Streichung der Norm aus der Liste der Privatklagedelikte. Es soll zukünftig nicht darauf ankommen, ob die Handlung beim Opfer zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung führt, sondern darauf, ob sie objektiv geeignet ist, eine solche hervorzurufen. Dies bedeutet eine Verschiebung des Fokus vom Opfer- auf das Täterverhalten. Kritiker meinen jedoch, es blieben weiterhin wesentliche Lücken im Opferschutz bestehen. Denn auch der Entwurf hantiere wie die Vorläufernorm mit unbestimmten Rechtsbegriffen und stelle keine Erleichterung hinsichtlich der Beweisschwierigkeiten dar. Darüber hinaus berge die Streichung der Generalklausel eine Gefahr, nur noch solches Handeln unter Strafe zu stellen, das in der Aufzählung des Absatzes 1 explizit erwähnt wird. Ein Täter wird sich daran orientieren können, um strafbare Varianten der Nachstellung zu vermeiden. So weit, so kurz zu unserem heutigen Thema.

Nun noch einige Hinweise zum Ablauf der Anhörung: Die Sachverständigen – beginnend mit Frau Cegla und dann in alphabetischer Reihenfolge weiter – erhalten zunächst Gelegenheit zu einem kurzen Eingangsstatement – maximal 5 Minuten – um ihre wesentlichen Gedanken darzulegen. Im Saal läuft eine Uhr mit, rückwärts... – sobald die Anzeige rot wird, ist die Zeit abgelaufen. Im Anschluss an Ihre Statements folgen die Fragen der Abgeordneten an Sie: Die Abgeordneten – auch die Abgeordneten aus den mitberatenden Ausschüssen – können in jeder Fragerunde höchstens zwei Fragen an einen oder eine Frage an zwei Sachverständige stellen, das sind also insgesamt zwei Fragen. Bitte fassen Sie sich kurz und formulieren Sie präzise. Die Sachverständigen werden dann in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge um ihre Antworten gebeten – also dann beginnend mit Frau Pinar. Fassen Sie sich bei Ihren Antworten bitte ebenfalls kurz und klar. Danach folgt – soweit erforderlich – eine zweite Fragerunde; die Antworten erfolgen dann wieder in der alphabetischen Ausgangsreihenfolge. Meine Damen und Herren, die Anhörung ist öffentlich, es wird eine Tonaufzeichnung gemacht und ein Wortprotokoll durch das Sekretariat angefertigt. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet.



Das war das formale Vorspiel – jetzt hat Frau Cegla das Wort. Bitte.

SVe **Sandra Cegla**: Einen schönen guten Abend und vielen Dank für die Einladung. Es ist für mich eine große Ehre, vor Ihnen sprechen zu dürfen. Ich habe zu Hause geübt; in fünf Minuten habe ich es nicht ganz geschafft. Aber alles, was ich nicht schaffe, das können Sie in der Fragerunde nachholen. Ich sage kurz drei Worte zu meiner Person: Ich bin Kriminalkommissarin a. D. Ich habe 14 Jahre bei der Kriminalpolizei gearbeitet und mich auf schwere Gewaltdelikte spezialisiert: versuchter Mord, Totschlag, Messerstechereien, Schießereien. Dabei habe ich auch viele Stalking-Fälle bearbeitet, das heißt, ich habe mich mindestens acht Jahre lang im kriminalpolizeilichen Dienst auf die Ermittlung in Stalking-Fällen spezialisiert. Das wiederum gab den Ausschlag dafür, dass ich mich noch heute beruflich damit auseinandersetze. Mir ist es wichtig, etwas zum Wesen von Stalking zu sagen. Ich glaube, wir alle wissen, was es bedeutet. Aber: Was es von der Psychologie und vom Wesen her bedeutet, ist, dass sich ein Täter massiv auf ein Opfer fixiert. Wir sprechen irgendwann von einer Obsession. Das macht den Täter erstens sehr kreativ, und zweitens macht es ihn wahnsinnig gefährlich. Was aus meiner Sicht – und auch aus kriminalpolizeilicher Sicht – das Phänomen Stalking so gefährlich macht, ist, dass die einzelnen Handlungen von außen betrachtet meistens ziemlich banal, einfach und harmlos wirken. Das sind sie aber nicht, wenn man den Täter und seine Motivation betrachtet. Selbst wenn es harmlos wirkt, heißt das nie, dass es nicht in Richtung schwere Gewalt oder Tötungsdelikt gehen kann. Das habe ich bei meinen Ermittlungen leider sehen müssen. Ich habe auch viele Fälle gesehen, die irgendwann in Tötungsdelikten endeten, im Vorfeld aber nicht als Stalking angezeigt wurden. Das wollte ich vorweg schicken.

Ich begrüße es sehr, dass es zu einem Eignungsdelikt wird. Im Moment ist die Rechtssystematik nicht richtig; darauf wurde eingangs schon hingewiesen. Bei Opfern, die resilienter sind als andere und nichts tun, was objektivierbar festzustellen ist – Umzug, Wechsel der Telefonnummer – können wir nicht verurteilen. Das heißt im Umkehrschluss, dass wir die Handlung und die kriminelle Energie des Täters nicht würdigen, und

das muss aus meiner Sicht ganz klar im Mittelpunkt stehen. Auf der anderen Seite wird ein Opfer, welches besonders lange durchhält, im Grunde bestraft, weil der Täter nicht bestraft werden kann. Das ist aus meiner Sicht nicht richtig. Deswegen ist es wichtig, dass wir es in ein Eignungsdelikt umwandeln. Wir sagen: Die kriminelle Energie und die Handlung des Täters muss geeignet sein, um dem Opfer Schaden zuzufügen. Es wird sicherlich in der Praxis Schwierigkeiten geben. Es wird eine Herausforderung für die Justiz sein festzustellen, was genau „geeignet“ ist, da es ein Bereich ist, der schwer objektivierbar ist. Nichtsdestotrotz halte ich es für sinnvoll, und aus meiner Erfahrung gibt es eine Bandbreite an Fällen, bei denen wir sagen können: Das ist definitiv „geeignet“, zum Beispiel, wenn an Autos manipuliert wird.

Ich halte es nicht für sinnvoll, in Absatz 1 die Nummer 5 zu streichen. Ich weiß aus meiner Erfahrung, dass gerade die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung eine Generalklausel sinnvoll erscheinen lassen. Nahe Angehörige sind für mich ein weiterer wichtiger Punkt auf Grund der sozialen Bedeutung und auf Grund ihres Verwobenseins in den Kontext des Opfers. Es ist sinnvoll, die nahen Angehörigen mit aufzunehmen in den Gesetzestext. Denn in den meisten Fällen sprechen wir von Intimpartner-Stalking, und das wiederum sind die Fälle, wo es dazu kommt, dass nahe Angehörige hineingezogen werden, und das kann erheblichen Schaden verursachen. Ich sehe, ich bin durch. Ich habe zwar noch nicht alles gesagt, aber Sie können mich gerne fragen.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Cegla. Dann hat Frau Cirullies das Wort.

SVe **Birgit Cirullies**: Auch ich bedanke mich für die Ehre, hier sprechen zu dürfen. Ich muss sagen: Ich finde es sehr verdienstvoll, dass man sich bemüht, im Deliktsbereich der Nachstellung den Opferschutz zu stärken. Ich steige sofort in die Vorschriften ein, damit ich es zeitlich schaffe. Allerdings muss ich sagen, dass der Änderungsvorschlag, wonach das Delikt zum Eignungsdelikt verändert werden soll, nicht zielführend ist. Nach meinem Dafürhalten betrifft die Eignung immer das konkrete Opfer. Wenn ich eine Tat begehe, die geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen, kann ich nicht



ein Opfer XY vor Augen haben, sondern ich muss das konkrete Opfer sehen. Wenn das nun besonders robust ist, dann habe ich nicht so schnell den Effekt, dass die Lebensgestaltung beeinträchtigt wird. Wenn es leicht zu beeindrucken ist, dann umso eher. Deswegen meine ich: Mit dem Begriff der Eignung lösen wir die Probleme nicht, sondern es sind immer wieder dieselben Fragen zu stellen, dann unter der Flagge „Eignung“. Ich glaube, man könnte dieses Problem lösen, indem man an einer anderen Stelle einhakt, wahrscheinlich an dem Begriff „Lebensgestaltung“. Denn damit ist gemeint, dass das Opfer aktiv irgendwas tun und verändern muss. Wenn wir jetzt sagen würden, es geht nicht um Lebensgestaltung, sondern um die Lebensverhältnisse, dann meine ich, würde man die Sache wesentlich eher in den Griff bekommen. Ich bin mir aber nicht sicher, ob der Begriff hinreichend bestimmt ist. Aber ich meine, dass man dort nachdenken sollte. Ansonsten würde ich sagen, es soll weiterhin bei dem Erfolgsdelikt bleiben.

Zu Absatz 1 Nummer 5 in § 238 StGB bin ich der Meinung: In der Tat kann man diesen Begriff für zu unbestimmt halten, um verfassungsgemäß zu sein. Allerdings: Wenn man ihn streichen würde, würden sehr viele Tathandlungen nicht mehr als Nachstellung bestraft werden können, und deswegen muss er drin bleiben. Ich würde sagen, man sollte sich den Vorschlag von Herrn Moosbacher zu Eigen machen. Der sagt, in der Nummer 3 sollen weitgehend alle Handlungen aufgeführt werden, soweit man hinreichend Phantasie besitzt, die unter Nachstellung fallen können. Und in der Nummer 5, die entfallen ist durch diese Auffangklausel, könnte man sagen „den Ekel dieser Person erregt durch Zuführen von Stoffen oder Verbringen von Gegenständen in ihre Nähe“, um diesen Dingen gerecht zu werden.

Was die Streichung aus dem Privatkatalog anbetrifft: Ich meine, das ist nicht unbedingt erforderlich. Ich würde es aber auch nicht kritisch sehen, wenn man das macht.

Was mir noch ein Anliegen ist, ist die Schaffung des § 214a FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Auch da ist eine Strafbarkeitslücke nicht vorhanden. Es macht sich keiner einen Begriff davon, wie das Opfer eigentlich geschützt ist. Dem Opfer wird der

strafrechtliche Schutz zunächst zuteil, wenn Straftaten begangen worden sind. Der Vergleich hat hauptsächlich das Ziel: Abwehr der Nachstellungen und Befriedung des Verhältnisses. Da geht es nicht um Bestrafung. Um aber diese Maßnahmen durchsetzen zu können, stehen dem Opfer Mittel zur Verfügung. Zum einen: Ordnungsmittel nach § 25 FamFG. Da gibt es sehr vieles. Ich habe zum Beispiel aufgeführt, dass in einem Fall bis zu zwei Jahre Ordnungshaft verhängt worden sind, weil jemand das Kontaktverbot permanent missachtet hat. Zum anderen kann das Opfer den Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen. Bei dem Vergleich wird einem nicht bewusst, dass in diesem Verfahrensteil normalerweise schon eine Schutzanordnung vorliegt. Gegen den Stalker wird eine Schutzanordnung erlassen, dann wehrt er sich dagegen, dann gibt es eine Hauptverhandlung. Da sitzen sich beide gegenüber, und dann gibt es diesen Vergleich. Wenn das Opfer sagen würde: Ich verzichte auf den Vergleich, ich belasse es bei der Schutzanordnung, hätte man genau die Strafbarkeit nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen), die hier mit – ich sage mal – Klimmzügen erreicht werden soll. Da braucht das Opfer gar nichts zu machen. Wenn das Opfer sich aber entschließt, den Vergleich abzuschließen – beispielweise, weil die zu Grunde liegende Straftat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes nicht eindeutig festgestellt werden kann –, dann kann es den Vergleich wiederum mit Ordnungs- und Zwangsmitteln durchsetzen. Aber der Richter würde in so einem Fall die Bestätigung nicht erteilen, denn er muss feststellen, dass die Voraussetzung vorliegt.

Die **Vorsitzende**: Herr Janowsky, bitte.

SV Thomas Janowsky: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, auch von mir einen herzlichen Dank für die Einladung. Bereits bei der Schaffung des Gesetzes im Jahr 2007 war ich als Sachverständiger eingeladen. Ich habe schon damals auf die Problematik des Erfolgsdeliktes hingewiesen. Die Praxis der Strafverfolgung hat meiner Prognose Recht gegeben. Wir haben Schwierigkeiten, wegen Stalkings zu verurteilen. Daraus ergibt sich die niedrige Verurteilungsquote von nur einem Prozent, weil in den allermeisten Fällen eine erfolgreiche Beeinträchtigung der Lebensführung



aus den verschiedensten Gründen nicht nachgewiesen werden kann. Es ist oft zu spät, bis das Strafrecht unter dem Gesichtspunkt des Opferschutz eingreifen kann. Strafrechtlichen Schutz erlangt das Opfer erst dann, wenn es sein gewöhnliches Verhalten ändert und sich somit dem Druck des Täters unterwirft. Das ist im Ergebnis zu spät. Es hängt zu sehr von der Psyche des Opfers ab – ob das Opfer empfindlich ist und gleich die Türen zusperrt, sich nicht mehr vor die Haustür traut oder ob das Opfer sagt: Nein, das halte ich aus. Wir haben derzeit auch ein Problem, wenn etwa das Opfer auf Grund äußerer Zwänge seine Lebensgestaltung nicht ändern kann. Nehmen Sie ein Opfer, das innerhalb der Firma gestalkt wird. Wie soll das Opfer seine Lebensführung ändern? Nicht mehr in die Firma gehen? Wenn das Opfer zu uns oder zur Polizei kommt, und es hat keine Änderung der Lebensführung vorgenommen, dann müssen wir ihm sagen: Es tut uns leid, aber strafrechtlich liegt noch nichts vor. Das mag zwar fürchterlich schlimm sein, was der Täter mit dir macht, aber du änderst deine Lebensführung nicht, also können wir nichts machen. Ein Problem, das zu einer Staatsverdrossenheit der Opfer führen kann, die sich an Polizei, an Justiz wenden und dort mehr oder weniger hilflos weggeschickt wurden. Wir hatten einen Fall, da hat das Opfer eine Vielzahl von Anzeigen gegen eine ehemalige Lebensgefährtin wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz, wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung erstattet. Der Täter hat aufgelauert, das Auto beschädigt, also die volle Breite der Stalking-Handlungen vorgenommen. Aber wir hatten ein starkes Opfer, das gesagt hat: Ich lasse mich doch von dem nicht beeinträchtigen. Und damit war eine massive Stalking-Handlung da, aber wir konnten keine Strafverfolgung durchführen, weil das Opfer stark war. Aber es kann doch nicht davon abhängen, ob ein Opfer stark oder schwach ist, ob der Täter strafrechtlich verfolgt werden kann oder nicht.

Bei der Frage der Generalklausel bin ich zwiespalten. Auf der einen Seite haben mir meine Staatsanwaltschaften auf Umfrage bestätigt, so gut wie keine Fälle gehabt zu haben, in denen der § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB Anwendung fand. Auf der anderen Seite weiß man nie, was noch kommt. Und ich meine, dass eine derartige Generalklausel verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Man sollte überlegen, ob man sie nicht doch mit aufnimmt.

Ein letztes Wort zum Gewaltschutzgesetz. Ich meine, dass die Pönalisierung eines Verstoßes gegen den Vergleich sinnvoll ist. Es mag zwar vorher eine Gewaltschutzanordnung da sein. Ein Vergleich heißt: gegenseitiges Nachgeben. Man ändert die vorherige Gewaltschutzanordnung ab mit neuen Vereinbarungen, und die kann dann unter Strafe gestellt werden. Sinnvoll kann sie aber nur unter Strafe gestellt werden, wenn der Strafraum des § 4 des Gewaltschutzgesetzes wie vorgesehen angehoben wird, denn momentan ist das zu niedrig. Sie alle wissen, eine Ausschöpfung findet ohnehin nicht statt, es ist nur eine Orientierung für die verhängte Strafe.

Die **Vorsitzende**: Danke, dann hat Frau Köhler das Wort.

SVe **Beate M. Köhler**: Frau Vorsitzende, guten Abend meine Damen und Herren. Ich bin keine Juristin. Ich komme aus dem Frieda-Frauenzentrum, und ich bin Beraterin und Begleiterin von Frauen, die von Stalking betroffen sind. Das heißt, ich habe jeden Tag mit diesen Frauen zu tun. Und eines unserer größten Ziele ist es, diese Frauen zu stabilisieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr Leben wieder in die Hand zu nehmen. Dabei ist der § 238 StGB, wie er momentan ausgestaltet ist, kontraproduktiv: Haben wir es geschafft, eine Frau mit verschiedenen Hilffsystemen zu stabilisieren, dann greift dieser Paragraph in den meisten Fällen nicht. Wir müssen auf andere Sachen zurückgreifen, um für das Opfer etwas bewirken zu können. Aus dem Grund finden wir die Umwandlung von einem Erfolgsdelikt in ein Eignungsdelikt durchaus sinnvoll, stellen uns aber die Frage, wer diese Eignung feststellt. Wir wissen aus unserer Praxis, dass teilweise schon sehr niederschwellige Handlungen über einen längeren Zeitraum ausgeführt, Opfer sehr schwer bedrohen und ihre Lebenssituation einschränken können. Stichwort starke Opfer: Für uns sind das keine starken Opfer, sondern für uns sind es Frauen, die sich entschieden haben, ihre Situation selbst zu stabilisieren. Weil sie Kinder haben, weil sie vielleicht nicht umziehen können, und weil es einfach wichtig ist. Die sagen: Ich habe gar keine Lust, dem Stalker diesen Platz in meinem Leben zu lassen. Aber wenn sie gegen ihn gerichtlich vorgehen, geht das nicht.



Was die Streichung der Generalklausel betrifft: Ich würde mir wünschen, dass die Klausel nicht gestrichen wird. Es gibt viele Handlungen, und Sie können sich nicht vorstellen, welche Phantasie Stalker teilweise haben. Nur zehn Prozent der Stalker sind fremde Personen, und die restlichen Stalker kennen ihr Opfer sehr gut. Die kennen die Angst des Opfers, die wissen, was die betrifft, die wissen, was die scheuen, und die wissen, wo die Belastbarkeit liegt.

Was den Vergleich betrifft: Wir haben viele Opfer, die möchten, dass das Stalking einfach aufhört. Der Vergleich ist nach der momentanen Regelung keine gute Lösung. Wir wissen aus der Beratung, dass man manchen Tätern mit Strafe drohen muss; sonst passiert nichts. Sonst nehmen die das nicht ernst. Viele Vergleiche sind in unseren Augen gescheitert, weil sich der Bedroher nicht an den Vergleich gehalten hat. Wenn das verändert wird, kann ich mir durchaus vorstellen, dass manches Opfer oder manche Betroffene sich auf einen Vergleich einlässt, und es durchaus als gute Lösungsmöglichkeit sieht. Die Herausnahme aus den Privatklagedelikten finden wir begrüßenswert, weil es für Opfer eine große Hürde sein kann, sich an ein Gericht zu wenden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Köhler; dann hat jetzt Frau Müller-Piepenkötter das Wort.

SVe **Roswitha Müller-Piepenkötter**: Herzlichen Dank. Ich nehme aus der Sicht der Berater des Weißen Rings und aus unserer juristischen Sicht Stellung; meine schriftliche Stellungnahme liegt vor. Darin habe ich dargelegt, dass sowohl der Begriff der Eignung als auch der Begriff vergleichbarer Fälle dem Strafgesetzbuch schon jetzt nicht fremd sind. Wenn wir sie jetzt als verfassungswidrig ansehen, müsste man auch einige andere Straftatbestände ändern; ich habe das dargelegt. Gar nicht nachvollziehen kann ich, dass man das Tatbestandsmerkmal der Eignung verfassungsgemäß bekommt, indem man ein anderes Tatbestandsmerkmal – das des vergleichbaren Falles – streicht. Die müssen schon jedes für sich verfassungsgemäß sein. Diesen Zusammenhang kann ich nicht sehen.

Ich möchte mich dem anschließen, was Herr Janowsky gesagt hat. Ich finde es schon etwas zynisch, von hartgesottenen Opfern zu sprechen. Wir haben es nach unserer Erfahrung mit Opfern

zu tun, die nicht in der Lage sind, ihre Lebensumstände zu ändern. Die ihren Arbeitsplatz nicht aufgeben können, weil sie nicht jederzeit irgendwo an anderer Stelle einen anderen Arbeitsplatz finden. Oder die nicht in der Lage sind, umzuziehen, weil sie eine andere Wohnung und einen Umzug gar nicht erst bezahlen könnten. Deswegen möchte ich direkt auf § 238 Absatz 1 Nummer 5 und dessen Streichung eingehen. Wir kennen aus unserer Arbeit zahlreiche Fälle, in denen Stalking durch Aktionen nicht direkt gegenüber dem Opfer stattfindet, sondern durch Anschwärzen beim Arbeitgeber wegen angeblich vorgetäuschter Krankheiten und ähnlicher Dinge. Durch Anschwärzungen bei Sparkassen und Banken, die die Kreditwürdigkeit des Opfers untergraben und die finanzielle Arbeit mit den Banken erschweren sollen. Durch das Öffentlichmachen von Verleumdungen auf verschiedensten Wegen, die gar nicht direkt an das Opfer gerichtet sind. Oder ganz beliebt – in letzter Zeit – durch Anschwärzungen insbesondere bei Arbeitsämtern wegen angeblicher Schwarzarbeit von Frauen, die Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe beziehen. Dann geht die ganze Maschinerie los. Diese Handlungen passieren oftmals im Zusammenhang mit Handlungen nach den Ziffern 1 bis 4. Aber die sind es erst, die die Beharrlichkeit begründen, denn wir müssen nicht nur die einzelne Handlung haben, sondern wir müssen beharrliches Nachstellen haben. Deswegen brauchen wir aus unserer Sicht das Merkmal unbedingt. Und da möchte ich meiner Vorrednerin, Frau Cirullies, widersprechen. So kreativ kann man gar nicht sein, dass man alle möglichen Handlungen in das Gesetz reinschreiben kann. Diese Kreativität des Gesetzgebers würde von jedem Stalker bei der nächsten Handlung wieder übertroffen. Und sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch die Verfassung lassen es zu, mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu arbeiten. Bei Vergleichen sind Schutzanordnungen hinfällig und wirken dann nicht mehr. So, ich bin auch etwas früher fertig.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Manchmal haben wir bei Anhörungen riesige Gesetzespakete; da wird es etwas schwieriger mit der Zeit. Jetzt hat Frau Pinar das Wort.

SVe **Gül Pinar**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich dafür, die Sicht des deutschen



Anwaltvereins erklären zu dürfen. Ich habe die Stellungnahme für den deutschen Anwaltverein verfasst. Es geht um den Schutz von Betroffenen, und selbstverständlich soll ihnen sämtlicher Schutz zur Seite gestellt werden. Das will ich nicht wegreden. Die Frage ist nur: Wie schaffen wir das? Ich verstehe nicht, warum Sie nicht beim Gewaltschutzgesetz angesetzt haben, denn das Strafgesetzbuch kommt ganz am Ende. Da wird ein Täter verfolgt und vielleicht bestraft, aber es schützt erstmal nichts. Aber das Gewaltschutzgesetz hat sich seit 2002 bewährt. Es ist sehr schnell; es muss keine Beweisaufnahme stattfinden. Eine Glaubhaftmachung der Betroffenen reicht aus, um die ganze Maschinerie des Gewaltschutzgesetzes in Gang zu setzen. Der konkrete Sachverhalt muss in dem Antrag geschildert werden. Wenn dagegen verstoßen werden würde, wäre das pönalisiert, so dass der Schutz viel schneller greift. Deswegen verstehe ich nicht, warum man bei § 238 StGB ansetzt und nicht sagt: Wenn wir den konkreten Schutz wollen, wollen wir das Gewaltschutzgesetz ausbauen. Das könnten wir, weil es kein Strafrechtsparagraf ist und deshalb nicht dem Analogieverbot unterliegt. Da könnten wir vergleichbare Handlungen und ähnliche Sachen aufnehmen, so dass die Betroffenen viel effektiver und schneller geschützt wären, weil sie, sobald sie das Gericht anrufen, mit einer Anordnung rechnen können. Deswegen bin ich dafür, das Gewaltschutzgesetz auszubauen. Da könnten wir – wenn es um den Schutz geht – neue Handlungsweisen aufnehmen, wie beispielsweise die Verleumdung in sozialen Medien und so weiter.

Soweit als Fallbeispiele die Manipulationen an Fahrzeugen, Körperverletzungen und so weiter genannt worden sind – die sind schon im Strafgesetzbuch pönalisiert, als Sachbeschädigung und so weiter. Es geht um Alltagshandlungen, die nach § 238 StGB pönalisiert werden sollen. Deswegen bin ich einer Meinung mit Frau Cirullies, dass wir die Kausalität beibehalten müssen, um die Alltagshandlung von der strafbaren Handlung unterscheiden zu können. Wenn wir sagen, dass die schwerwiegende Änderung der Lebensgestaltung das Problem ist, sollten wir da ansetzen. Ich glaube nicht, dass der Begriff „Lebensgestaltung“ das Problem ist, sondern der Begriff „schwerwiegend“. Aber das wäre die Diskussion, die wir zu führen hätten.

Ich meine, dass Nummer 5 abgeschafft werden sollte, weil das ein zu unbestimmter Begriff ist. Das, was jetzt überlegt wird, sollte in das Gewaltschutzgesetz aufgenommen werden.

Mit Frau Cirullies bin ich einer Meinung, dass der Verweis auf den Privatklageweg wegfallen kann. Das muss aber nicht sein, weil letztendlich die Staatsanwaltschaft nicht auf den Privatklageweg verweist, wenn das öffentliche Interesse angenommen wird. Und öffentliches Interesse wird angenommen, wenn dem Opfer nicht zugemutet werden kann, auf Grund von privaten Verhältnissen eine Klage selbst zu verfolgen, so dass das in der Praxis eigentlich keine Rolle spielt. Insofern bin ich da indifferent, es kann drin bleiben, es kann auch weg. Der Vorteil des Gewaltschutzgesetzes ist – und das sollten Sie bedenken –, dass es schnell ist und dass es keiner Beweisaufnahme bedarf und dass eben eine Glaubhaftmachung ausreichend ist. Und dass wir alles Mögliche reinpacken könnten, was den Schranken des Strafgesetzbuches nicht unterfällt. Dafür plädiere ich.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann hat Frau Dr. Steinl als letzte in dieser Runde das Wort.

SVe **Dr. Leonie Steinl**: Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Im Namen des Deutschen Juristinnenbundes (DJB) bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüßen, dass sich das Parlament erneut mit dem Thema Stalking befasst. Der DJB ist der Auffassung, dass der § 238 StGB dem Anspruch eines besseren Schutzes vor Nachstellungen nur eingeschränkt gerecht wird. Die vorgeschlagene Reform erscheint uns dabei grundsätzlich geeignet, die Opfer von Nachstellungen besser zu schützen. Dabei ist es sinnvoll, dass die Norm von einem Erfolgs- in ein Eignungsdelikt umgestaltet wird. Denn bisher genügten selbst schwere psychische Folgen bei den Geschädigten nicht, wenn sich diese Folgen nicht in einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der äußeren Lebensumstände niedergeschlagen haben. Damit konnten also weder Geschädigte, die sich tapfer gegen ihre Stalker behaupteten, noch Geschädigte, die schlechthin nicht in der Lage waren, ihre äußeren Lebensumstände zu ändern, auf eine Verurteilung der Täter hoffen. Allerdings erscheint dem DJB die im Entwurf vorgesehene ersatzlose Streichung der Handlungsgeneralklausel



des § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB aus Sicht des Opferschutzes problematisch. Der DJB ist sich dabei durchaus der Kritik an diesem Tatbestandsmerkmal bewusst und hat selbst in der Vergangenheit die Streichung gefordert. Jedoch sind wir der Meinung, dass durch die im Entwurf vorgesehene ersatzlose Streichung mögliche Nachstellungshandlungen von nicht unerheblicher praktischer Bedeutung nicht mehr strafbar wären. Dies betrifft etwa das Schalten einer unrichtigen Todesanzeige, das Verächtlichmachen des Opfers bei Freunden, Nachbarn, Arbeitskollegen und in sozialen Netzwerken oder die Beschädigung und Verunstaltung von Sachen des Opfers oder deren Wegnahme ohne Zueignungsabsicht. Auch diese Handlungen sind geeignet, die Betroffenen im erheblichen Maße psychisch zu beeinträchtigen. Nicht alle diese Tathandlungen sind unter Strafe gestellt. Wenn ja, sind die Strafdrohungen meist geringer. Der DJB fordert den Gesetzgeber daher auf, diese durch § 238 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 StGB bisher nicht erfassten, jedoch für strafwürdig zu erachtenden, typischen Verhaltensweisen von Stalkern ebenfalls in die Strafnorm einzubeziehen.

Nachdrücklich begrüßt der DJB dagegen das Vorhaben, die Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte herauszunehmen. Denn das Privatklagedelikt macht das Strafverfahren zu einem Hürdenlauf für die Geschädigten, und die Bürde, die mit der Erhebung einer solchen Privatklage verbunden ist, trifft das durch die Tat ohnehin stark belastete Opfer von Stalking in einem besonderen Maße. Die Durchsetzung der Strafverfolgung im Weg der Privatklage bedient die Zielrichtung des Täters, das Opfer zu von ihm nicht gewollten Handeln zu zwingen und bedeutet eine – in Stalking-Fällen zumeist kontraindizierte – zusätzliche Konfrontation von Opfer und Täter.

Auch die im Entwurf vorgesehene Strafbewehrung von Verstößen gegen gerichtlich bestätigte Vergleiche wird im Grundsatz unterstützt. Dabei weist der DJB darauf hin, dass Vergleiche bei Verfahren in Gewaltschutzsachen zwar durchaus üblich sind, aber dennoch auf Bedenken stoßen. Trotzdem ist die Erweiterung der Vorschrift auf Grund der Praxis der Gerichte notwendig, um den Erhalt der Strafbewehrung für die Betroffenen zu sichern. Dies gilt gerade, weil Betroffene oftmals nicht anwaltlich vertreten sind. Allerdings hält der Juristinnenbund die Höhe der Strafdrohung für zu

gering. Mit einem Strafraum von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr entspricht die Strafdrohung hier Taten im Bagatellbereich. Selbst Taten wie Beleidigung und Fischwilderei sind mit höherer Strafe bedroht. Der DJB fordert deshalb eine Anhebung der Strafdrohung auf einen Strafraum von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Der Juristinnenbund weist außerdem darauf hin, dass eine effektive Umsetzung dieser geplanten Gesetzesänderung mit einer Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonal bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz einhergehen muss. Ebenso ist ein bedarfsgerecht ausgebautes und finanziertes Beratungs- und Hilfsangebot für Stalking-Opfer notwendig. Schließlich möchte ich noch auf das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung für Stalking-Opfer eingehen. Wir weisen darauf hin, dass den Regelungen der EU-Opferschutzrichtlinie entsprechend Opfer von Stalking und von anderen Rechtsgutverletzungen, die vom Gewaltschutzgesetz erfasst sind, zumeist als besonders schutzwürdig einzustufen sind. Die am 1. Januar 2017 in Kraft tretende Regelung des § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) sieht die Gewährung des Rechts auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Stalking im Sinne des § 238 Absatz 1 und Absatz 2 StGB nicht vor, selbst wenn diese durch die Tat einen schweren körperlichen oder seelischen Schaden erlitten haben. Zwar können diese Opfer sich der psychosozialen Prozessbegleitung bedienen, sie müssen diese jedoch selbst finanzieren. In vielen Fällen dürfte das wirtschaftlich nicht möglich sein. Der Juristinnenbund bittet deshalb darum, durch Bezugnahme in den entsprechenden Vorschriften die psychosoziale Prozessbegleitung nach gerichtlicher Prüfung im Einzelfall auch für die Betroffenen von Stalking und Vergehen gegen das Gewaltschutzgesetz vorzusehen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Dr. Steinl. Wortmeldungen habe ich bereits; der Erste ist Herr Wiese, bitte schön.

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Erstmal vielen Dank für die Ausführungen. Ich hätte zwei Fragen, jeweils an einen Sachverständigen. Frau Cegla, wir hatten gerade die Ausführungen gehört von Frau Dr. Steinl zur psychosozialen Prozessbetreuung. Auf Grund Ihrer Arbeit: Würden Sie es für sinnvoll



erachten, wenn man diese Erweiterung einbauen würde? Und dann hätte ich eine Frage an Frau Dr. Steinl. Sie hatten ausgeführt, dass Sie die Streichung des Absatzes 1 Nummer 5 nicht für richtig erachten. Halten Sie es für sinnvoll, den so drin zu lassen oder hatten Sie dafür plädiert, dass man den jetzigen Nummer 5 in der alten Fassung in die Nummern 1 bis 4 einbaut. Das habe ich nicht heraushören können. Vielleicht könnten Sie dazu noch etwas ausführen. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Dr. Launert, bitte, und dann Herr Wunderlich.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hätte zwei Fragen, jeweils eine an einen Sachverständigen. Die erste Frage geht an Herrn Generalstaatsanwalt Janowsky. Teilen Sie die Ansicht, dass es nicht erforderlich ist, das Stalking aus den Privatklagedelikten herauszunehmen? Welche Gefahren bestünden in der Praxis, und wie viele Verfahren sind eingestellt worden mit Verweis auf den Privatklageweg? Die zweite Frage geht an Frau Müller-Piepenkötter. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, nicht nur auf das Eignungsdelikt umzustellen, sondern andere Begriffe zu finden wegen der schwierigen Ausfüllung von „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“, zum Beispiel durch psychische Belastung oder Beeinträchtigung der Lebensweise? Von Opfern wird mir immer bestätigt, dass das eigentliche Problem ist, dass man dadurch psychisch belastet ist.

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen, eine davon an Frau Köhler. Sie sagen, Sie haben viel mit Opfern von Stalking zu tun. Bei der Streichung der Generalklausel: Können Sie mögliche Handlungen beschreiben, die nach Ihrer Ansicht nur unter diese Generalklausel fallen, weil sie von den anderen Vorschriften des § 238 StGB nicht erfasst werden? Und eine Frage an Frau Pinar. Sie sprechen sich gegen die Umwandlung in ein Eignungsdelikt aus, weil das Ganze vorverlagert würde. Und Sie gehen mit Frau Cirullies konform, weil Sie auch sagen, es ändert nichts, weil man weiterhin im Einzelfall prüfen muss, ob es das geeignete Mittel ist. Wo sehen Sie die Probleme bei der Feststellung dieser Geeignetheit?

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Ullrich hat das Wort.

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe die erste Frage an Frau

Müller-Piepenkötter. Mich würde Ihre Einschätzung interessieren in Bezug auf § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB mit Blick auf das Spannungsverhältnis zwischen der notwendigen verfassungsrechtlichen Bestimmtheit der Strafnorm und den von Ihnen dargestellten Strafrechtslücken bei einem Ausweichverhalten, das der Stalkende gegenüber Dritten vornimmt, die aber dennoch eine Wirkung auf das Opfer haben. Wie könnte man dieses Spannungsverhältnis beheben? Die zweite Frage geht an Frau Cegla. Könnte aus Ihrer praktischen Sicht die Umstellung vom Erfolgsum Eignungsdelikt auch tatsächlich das Schutzniveau für die Opfer signifikant steigern?

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe mich selbst mal auf die Liste gesetzt. Ich will Herrn Janowsky und Frau Köhler fragen. Wir haben von Frau Pinar gehört, dass es um eine Vielzahl von Verhaltensweisen gehen kann, die Alltagsverhalten betreffen. Wenn man eine Person kennt, weiß man, wie man sie mit ganz banalen Verhaltensweisen zur Weißglut treiben oder einschränken kann. Deshalb frage ich Herrn Janowsky: Was halten Sie eigentlich von dem Ansatzpunkt, dass das Strafgesetzbuch nicht das richtige Mittel ist? Zumal es eine Menge Fragen bezüglich der unbestimmten Rechtsbegriffe gibt – wer bestimmt eigentlich, was geeignet und was der subjektive und der objektive Teil der Norm ist? Könnte nicht, wie Frau Pinar vorschlägt, das Gewaltschutzgesetz das viel besser handhabbare Instrument sein, um in der Praxis zu helfen? Ich frage das auch vor dem Hintergrund, dass wir bei der Beleidigung – siehe Hate Speech – überlegen, wie weit wir die Beleidigung ausdehnen wollen. Wollen wir das alles strafbar machen? Oder ist es nicht der Host wie Facebook, der sich verhalten und notfalls – wie in der Kneipe – ein „Hausverbot“ erteilen muss? Wir müssen uns Grenzen setzen mit der Strafbarkeit, uns als Gesetzgeber, aber wir müssen uns auch praktisch fragen, ob nicht das Gewaltschutzgesetz viel sinnvoller sein könnte.

Die **Vorsitzende**: Jetzt geht es andersrum in der Beantwortung los; Frau Dr. Steinl beginnt.

SVe **Dr. Leonie Steinl**: Ja, vielen Dank. Wie wir in der Stellungnahme gefordert haben, wäre tatsächlich die Streichung der Nummer 5 in Absatz 1 des § 238 StGB unserer Meinung nach richtig, weil wir verfassungsrechtliche Bedenken



haben im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot. Der Täter muss in der Lage sein, sein Verhalten an der Strafnorm auszurichten, und da ist die Frage, ob diese Norm die Voraussetzung erfüllt. Die Aufgabe wäre allerdings für den Gesetzgeber, dass er ermittelt, welche Verhaltensweisen von Stalkern typisch sind und für strafwürdig erachtet werden und diese entweder in die Nummern 1 bis 4 einzuarbeiten oder eine neue Nummer hinzuzufügen. Da gibt es eine Vielzahl von Verhaltensweisen, die typisch sind und die man sicherlich nach Rücksprache mit der Praxis ermitteln und in dem Gesetz festlegen könnte, so dass dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen würde.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Pinar hat eine Frage von Herrn Wunderlich.

SVe **Gül Pinar**: Ich meine, dass der Begriff der Geeignetheit nicht ausgelegt werden kann durch den erkennenden Richter und deswegen zu unbestimmt ist. Man kann den Begriff auch gar nicht einrahmen, so dass ich Ihnen keine konkrete Antwort geben könnte. Deswegen spreche ich mich dagegen aus, das in dieser offenen Form in das Gesetz aufzunehmen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Müller-Piepenkötter hat Fragen von Frau Dr. Launert und Herrn Dr. Ullrich.

SVe **Roswitha Müller-Piepenkötter**: Es geht um die Frage, ob man statt der Geeignetheit einen anderen Begriff für den Begriff der Lebensgestaltung findet. Dazu reicht meine Phantasie nicht aus; vielleicht deshalb, weil ich kein Stalker bin. Die haben mehr Phantasie. Wir müssen eine Grenze ziehen, und deswegen müssten wir eine psychische Störung oder Angstzustände und Ähnliches feststellen, aber nicht nur eine einfache Beeinträchtigung. Ich denke, das wäre genauso schwierig festzustellen, wie es jetzt bei der Lebensgestaltung wäre. Ich meine, dass es zwar auf das konkrete Opfer ankommt, aber dass man auch aus der Sicht eines anderen darauf schaut. Ich glaube nicht, dass sich die Rechtsprechung so schwer tun wird mit diesem Begriff der Geeignetheit, zumal er dem Strafgesetzbuch nicht unbekannt ist. Zur Lebensgestaltung gibt es ausreichend Rechtsprechung – etwa, wenn man die Wohnung nicht mehr verlässt, große Umwege in Kauf nimmt oder sich nur noch in Begleitung auf den Weg zur Arbeitsstelle macht. Oder wenn man sich eine andere Arbeitsstelle und

eine andere Wohnung sucht. All das ist von der Rechtsprechung konkretisiert. Das einzige Problem ist, dass wir die Fälle haben, in denen Opfer nicht in der Lage sind, die Umstände zu ändern. Das sind für mich die Schützenwertesten, nicht die Hartgesottenen; wobei ich den Begriff nicht noch einmal benutzen will.

Und dann geht es um die Frage der Bestimmtheit in Nummer 5. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen ausdrücklich gesagt, dass der Gesetzgeber auch im Strafrecht mit offenen, mit generellen Begriffen arbeiten kann und darf. Und dass der Gesetzgeber – ich habe es zitiert – auch im Strafrecht in der Lage bleiben muss, der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden. Und da muss ich sagen: Wir können natürlich alle diese typischen Handlungen auflisten, aber dann haben wir übermorgen drei andere typische Handlungen. Stalking ist eine komplexe Sache. Wir haben nicht eine Stalking-Handlung, die dann dreimal begangen wird, sondern Stalker lassen sich ganz viele Sachen einfallen. Die fangen mit nächtlichen Anrufen an, dann kommen die Todesanzeigen, dann kommen Anschwärmungen bei Dritten, und das alles kommt zusammen. Und es muss viel zusammenkommen, denn sonst haben wir die Beharrlichkeit nicht. Deswegen meine ich: Wir brauchen beides, so wie es einerseits im neuen Gesetz vorgesehen ist, und andererseits so, wie es im alten Gesetz steht.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Köhler hat Fragen von Herrn Wunderlich und von mir.

SVe **Beate M. Köhler**: Sie haben nachgefragt, welche Handlungen nicht unter Nummer 5 fallen. Stalking ist für uns eine ganz individuelle Geschichte. Sowohl, was den Täter und die Taten betrifft, als auch, wie das Opfer reagiert. Und ich kann Ihnen eine lange Liste von Sachen aufzählen, die Sie vielleicht locker weglächeln würden. Aber für die Betroffenen sind es teilweise Dinge, die eine Person über eine lange Zeit durchaus in den Wahnsinn oder an den Rand des Wahnsinns treiben können. Zum Beispiel: Da steht der Täter mit der Zigarette unter dem Fenster, und das Opfer weiß, er steht da, und er steht da immer. Wenn es bei mir unter dem Fenster nach Zigarettenrauch riecht, dann mache ich das Fenster zu. Mit mir macht das nichts. Aber mit den Frauen macht es was, weil es eine bestimmte Art der Nähe gibt. Oder wir haben eine Geschichte, da hat einer ein



Paket mit Ameisen geschickt. Ich hätte die Dinger zerdrückt und hätte gesagt, ihr habt in meiner Wohnung nichts zu suchen. Aber durch diese Individualität, die die Täter oder Täterinnen an den Tag legen, denke ich, dass die Nummer 5 wichtig bleibt, um einen größeren Spielraum zu haben.

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hatte noch eine Frage zum Gewaltschutzgesetz.

SVe **Beate M. Köhler**: Wir greifen momentan sehr viel auf das Gewaltschutzgesetz zurück. Ich denke, gute Veränderungen im Gewaltschutzgesetz würden aus der Praxis durchaus sinnvoll sein.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Janowsky hatte Fragen von Frau Dr. Launert und von mir.

SV **Thomas Janowsky**: Frau Abgeordnete Dr. Launert, zum Thema Stalking und Privatklagedelikt. Hier ist vorhin als Gegenargument gekommen, das sei ein Zwang für das Opfer, und das Opfer müsse Privatklage erheben. Auf der anderen Seite: In der strafrechtlichen Verfolgungspraxis sind die Bereiche, wo ich auf das Privatklagedelikt verweise, solche, wo Taten nicht nachweisbar oder nicht so schlimm sind und deshalb eingestellt werden. In solchen Fällen verweise ich auf das Privatklagedelikt mit der Überlegung, dass der Privatklageberechtigte dann noch die Möglichkeit hat, um sich zu wehren. Wenn man das Privatklagedelikt wegnehmen würde, führte das in der Praxis wohl zu einer Erhöhung von Verfahrenseinstellungen nach § 153 StPO wegen geringer Schuld, gegen die das Opfer zwar eine Aufsichtsbeschwerde machen könnte. Aber ich meine, es sollte bei der Möglichkeit des Opfers bleiben, nach § 376 StPO vorzugehen, wenn der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin das Delikt nicht verfolgt.

Zur Frage des Verhältnisses von Strafrecht und Gewaltschutzgesetz. Zunächst mal: Letztlich entscheidet in beiden Fällen der Richter darüber, ob es ein Verstoß ist oder nicht, der Familienrichter im Bereich des Gewaltschutzgesetzes, der strafrechtliche Kollege im Bereich des Strafgesetzbuches. Wir haben eine Abstufung dadurch, dass im § 238 StGB schwerwiegende Beeinträchtigung und Beharrlichkeit gefordert wird, die beim Gewaltschutzgesetz nicht gefordert wird. Es gibt also eine Eskalationsmöglichkeit auf der Reaktionsseite. Wir haben im Bereich des § 238 StGB den

Amtsermittlungsgrundsatz mit allen Möglichkeiten für den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin; dies ist bei einem Gewaltschutzantrag nicht gegeben. Das in aller Kürze.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Cegla hat noch Fragen von Herrn Wiese und Herrn Dr. Ullrich.

SVe **Sandra Cegla**: Zur Frage nach der psychosozialen Prozessbegleitung. Das halte ich für sehr sinnvoll. Meine persönliche Erfahrung ist, dass vor Gericht alles ganz wichtig wird, das Aussageverhalten des Opfers und so weiter. Häufig sind Opfer in ein ambivalentes Verhältnis zum Täter eingewoben. Gerade vor dem Hintergrund ist es wichtig, sie beim Prozess begleiten zu lassen. Die Opfer stecken meist tief drin, und ihnen ist überhaupt nicht klar, wie sie sich nach außen hin verhalten und wie sie wirken. Häufig ist es so, dass der Richter dann sagt: Naja, wenn sie sich jetzt so ambivalent ausdrücken oder wenn sie vielleicht doch ein paar Sachen gemacht haben, die vielleicht nicht in ihre Darstellung passen, dann können wir nicht verurteilen, weil es nicht eindeutig zu klären ist. Deswegen glaube ich, ist es sehr wichtig, dass man mit den Opfern arbeitet, gerade während des Prozesses. Dass ihnen klar ist, was sie tun dürfen und was nicht, was wie ankommt und wie konsequent sie sich vor allem gegenüber dem Täter verhalten sollten und wie ihr Aussageverhalten vor Gericht sein sollte. Da geht es um eine Unterstützung. Das halte ich für sehr sinnvoll.

Dann war die Frage, wenn ich Sie richtig verstanden habe, nach der Umstellung in ein Eignungsdelikt...

Abg. **Dr. Volker Ullrich**: Ich wollte gern wissen, inwiefern Sie sich dadurch ein verstärktes Schutzniveau für die Opfer und ihre psychische Situation erwarten.

SVe **Sandra Cegla**: Ich glaube, dass es einen positiven Effekt haben kann, weil ich glaube, dass es im ersten Moment sowieso eine sehr starke Signalwirkung hat an die Opfer. Ich hatte mit einigen zu tun, bei denen die Verfahren eingestellt worden sind, obwohl sie sich sehr stark belastet gefühlt haben und einen großen Schaden erlitten haben. Wenn solche Fälle von der Justiz eingestellt werden, ist es für diese Personen das Zeichen: Ich werde nicht ernst genommen, und der Staat schützt mich nicht. Das ist kontraproduktiv. Und



mir fallen aus dem Stehgreif einige Fälle ein, wo es unter der Prämisse des neuen Gesetzes zumindest zu einer Verurteilung kommen könnte. Es muss nicht unbedingt eine Freiheitsstrafe sein, aber das Signal an die Opfer ist wichtig. Deswegen glaube ich, dass es eine sehr starke Signalwirkung an die Opfer haben wird und dass das auch zu einem höheren Schutzniveau führt.

Die **Vorsitzende**: Wir kommen zur zweiten Frage-
runde. Herr Dr. Ullrich und Herr Wunderlich,
bitte.

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Generalstaatsanwalt Janowsky in Bezug auf die Abschaffung des Privatklagewegs. Vielleicht mögen Sie kurz darstellen, wie das in der staatsanwaltschaftlichen Praxis aussehen wird und ob Sie dadurch mehr Verurteilungen oder zumindest mehr Verfahren erwarten? Die zweite Frage geht an Frau Dr. Steinl. Es geht um die Kostentragungspflicht in § 81 FamFG. Danach sollen oder können im Regelfall die Kosten geteilt werden. Ist das bei den Vergleichen, über die wir sprechen, eine taugliche Norm oder wäre auf der Kostenebene eine stärkere Regelung zugunsten der Opfer notwendig?

Abg. **Jörn Wunderlich** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Frau Cirullies. Sie haben auf die Ordnungshaft hingewiesen. Gehen Sie mit mir d'accord, dass viele Opfer Hoffnungen und Erwartungen in einen vom Gericht bestätigten Vergleich setzen, die nicht erfüllt werden? Aber wenn ein Verstoß gegen diesen Vergleich mit Strafe bewehrt ist und eine strafbare Handlung darstellt – ruft das nicht eine Veränderung im Verhalten der Beteiligten hervor? Man darf nicht unterschätzen, wie Gesetze gesellschaftliches Verhalten verändern. Ich mache das immer am getrennten Sorgerecht fest; vor zwanzig Jahren war das noch ganz anders. Dann habe ich eine Frage an Herr Janowsky. Was halten Sie davon, wenn man allein das Wort „schwerwiegend“ bei den Lebensumständen streicht und die Eingriffsschwelle bzw. Schwelle der Strafbarkeit absenkt?

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Wiese ist dran.

Abg. **Dirk Wiese** (SPD): Da schließe ich direkt an und würde Frau Dr. Steinl fragen. Frau Cirullies hatte den Begriff „Lebensgestaltung“ angesprochen. Vielleicht können Sie eine Einschätzung geben, wie das aus Ihrer Sicht zu beurteilen ist.

Und eine Frage an Frau Cirullies, aus Ihrer praktischen Erfahrung: Würden Sie es für sinnvoll erachten, dass die Nummer 5 bleibt, wie sie ist? Oder würden Sie sagen, wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken sollten wir sie streichen und in die Nummern 1 bis 4 aufnehmen; wohl wissend, dass es schwierig ist, alles zu bedenken und abschließend einzubauen. Das ist nicht ganz einfach.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Frau Cegla. Wenn man berücksichtigt, dass es im Moment zu wenig Verurteilungen gibt und dass viele Opfer die Hürden als zu hoch empfinden, wie könnte man den Tatbestand formulieren, damit man mehr erfasst? Und eine Frage an Frau Cirullies: Was halten Sie von der Herausnahme aus den Privatklagedelikten?

Abg. **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe mich selbst noch mal draufgesetzt. Ich würde gerne Frau Pinar und Frau Müller-Piepenkötter fragen. Mir geht es nochmal um den Komplex Lebensumstände ändern und um die Frage, ob die Umwandlung in ein Eignungsdelikt der richtige Weg ist. Warum? Die Frage, was sind Lebensumstände oder äußere Lebensumstände, die muss man erst einmal definieren. Was sind psychische Beeinträchtigungen? Das kann reichen vom Umzug bis hin zu einem hundsmiserablen Gefühl beim Rausgehen. Wie kommen wir dazu, bestimmte Verhaltensweisen besonders zu bestrafen, andere nicht? Wie kommen wir zu einer sauberen Abgrenzung der neuen Stalking-Vorschrift? Und wer entscheidet das dann an der Stelle? Ich habe ein Unwohlsein bei diesem Begriff der Geeignetheit. Ich frage mich immer noch, ob nicht das Gewaltschutzgesetz in der Praxis hilfreicher wäre. Wir sollten uns als Gesetzgeber genau überlegen, was wir bestrafen. Hierzu hätte ich gern noch eine Einschätzung von Ihnen. Ja, Frau Pinar und Frau Müller-Piepenkötter.

Die **Vorsitzende**: Und jetzt habe ich noch Frau Bähr-Losse auf der Liste, bitte.

Abg. **Bettina Bähr-Losse** (SPD): Vielen Dank. Ich würde gern von Frau Dr. Steinl und von Frau Pinar wissen wollen, wie sie das einschätzen. Frau Dr. Steinl hat vorhin gesagt, dass psychosoziale Begleitung wünschenswert sei. Jetzt hat Frau Cegla dazu Ausführungen gemacht, bei denen sich bei mir so ein bisschen die Nackenhaare hochstellten.



Deswegen würde ich gern von Frau Pinar und von Ihnen, Frau Dr. Steinl, wissen, was Sie zu den Ausführungen sagen, denn ich halte das schon fast für eine Beeinflussung, die in Richtung „wie musst du dich verhalten, damit der verknackt wird“ geht, und da gehen bei mir die Nackenhaare hoch.

Die **Vorsitzende**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann fangen wir mit Frau Cegla an.

SVe **Sandra Cegla**: Wie kann der Tatbestand gefasst werden, damit es zu mehr Anzeigen kommt? So habe ich die Frage verstanden. So, wie es jetzt ist, ist es ziemlich abschreckend. Ich glaube, dass es sinnvoll sein kann, wenn wir die „schwerwiegende Beeinträchtigung“ in eine „erhebliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ verändern. Das ist aus meiner Sicht sinnvoll, um nicht wieder auf die Resilienz des Opfers abzustellen. Mir ist es wichtig in Ihre Richtung, Frau Bähr-Losse, zu sagen: Meine Ausführungen gehen auf keinen Fall in Richtung Beeinflussung. Es geht nicht darum zu sagen, sie müssen vor Gericht dieses und jenes sagen, damit dieses und jenes passiert. Ich meine die innere Haltung und das Auftreten der Betroffenen. Die Opfer sind meistens am Ende. Das heißt: Man muss ihnen klar machen, dass sie, wenn sie die Entscheidung getroffen haben, sich zum Beispiel bei dem Täter nicht mehr zu melden, das konsequent durchziehen müssen. Und das ist für mich keine Beeinflussung im Sinne, ob das Opfer das macht oder nicht. Das ist seine Entscheidung. Wichtig ist außerdem, dass man vor Gericht ein entsprechendes Auftreten haben muss und dass man sich bewusst sein muss, dass man über Handlungen vor Gericht reden muss. Und dass der Richter dieses Handeln in die Würdigung einbeziehen muss. Das ist die Idee, die ich damit verfolgt habe.

Die **Vorsitzende**: Frau Cirullies hatte Fragen von Herrn Wiese, Herrn Wunderlich und Frau Dr. Launert.

SVe **Birgit Cirullies**: Zunächst zu der Frage, was passiert, wenn Hoffnungen durch ein Gewaltschutzverfahren geweckt werden. Es ergeht eine Schutzanordnung, und dann ist eine Bestrafung nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes möglich. Wenn ansonsten beim Vergleich rein zivilrechtliche Vereinbarungen getroffen werden, haben die Beteiligten die Hoffnung, dass es befriedet ist und

die Problematik beseitigt wird. Die Frage ist nur: Wie reagiert man auf einen Verstoß gegen diese Vergleichsvereinbarungen? Da kommt es darauf an: Normalerweise würde ich sagen, jeder Vergleich führt dazu, dass sich eine Verhaltensänderung anbahnt, denn es lassen sich beide Beteiligten darauf ein. Die Frage ist nur, was liegt zugrunde? Wenn wir eine Straftat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes haben, braucht dem Opfer, damit es strafrechtlich gegen Verstöße vorgehen kann, kein Vergleich zur Seite zu stehen. Dann kann das Opfer sagen: Die Schutzanordnung ist in der Welt, die Bestrafung ist möglich nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes. Wenn mir an einer Bestrafung des Täters gelegen ist, dann verzichte ich auf den Abschluss eines Vergleichs. Dann haben wir die Schutzanordnung, und damit ist alles gelaufen. Wenn der Vergleich geschlossen wird, hat man anderes vor Augen. Dann sagt man sich, wir wollen doch versuchen, die Sache einvernehmlich zu Ende zu bringen. Da ist der Strafgedanke nicht im Vordergrund. Wird dagegen verstoßen, kann man mit Ordnungsmitteln, mit Zwangsmitteln dagegen vorgehen und dafür Sorge tragen, dass eine Reaktion darauf erfolgt, und zwar eine negative. Wie ich bereits sagte – in einem Fall sind zwei Jahre Ordnungshaft verhängt worden; das ist von der obergerichtlichen Rechtsprechung auch gehalten worden. Auf diese Weise ist jemand zwei Jahre hinter Gitter gekommen, obwohl kein Strafverfahren vorlag. Das ist möglich.

Dann zu der Frage der Lebensgestaltung und der Frage, ob die Nummer 5 in § 238 StGB bestehen bleiben oder eine Streichung vorgenommen werden soll, unter Einbau dieser Problematik in die Nummern 1 bis 4. Die Nummer 5 ist derzeit sehr unbestimmt. Es wird zum einen gesagt, dass eine Analogie zu Ungunsten des Angeklagten darin enthalten ist. Da kann man darüber streiten. Aber die Bestimmtheit ist nicht da, weil in den vorangehenden Nummern sehr viele verschiedene Handlungsweisen aufgeführt sind. Und dann weiß man nicht, auf welche in Nummer 5 genau Bezug genommen wird. Deswegen würde ich sagen: Die Nummer 5 ist nicht perfekt, sie zu streichen würde aber bedeuten, dass man eine Vielzahl von Handlungen nicht mehr verfolgen könnte. Das wäre auch nicht gut. Man müsste so gut wie möglich die in Betracht kommenden Handlungen zum Beispiel in der Nummer 3 – so habe ich es in meiner Stellungnahme vorgeschlagen – aufgreifen.



Und dann ist es die Kunst des Gesetzgebers, das Ganze so abstrakt zu formulieren, dass möglichst viel darunter fällt. Oder man packt es in die Nummer 5, die anders lauten sollte, etwa diese Dinge mit den ekelerregenden Gegenständen. Die kann man sonst nirgends greifen. Die könnte man in eine Nummer 5 packen. Das ließe sich auf diese Weise vielleicht lösen.

Das nächste wäre die Frage von Frau Dr. Launert, ob die Nachstellung nicht mehr als Privatklagedelikt verfolgt werden soll. Es hört sich etwas diskriminierend an, wenn man sagt: Das ist ein Privatklagedelikt. Andererseits ist das aber nicht so. Wir kommen nicht automatisch zu dem Ergebnis, dass auf den Privatklageweg verwiesen wird, denn es gibt schwerwiegende Nachstellungsdelikte. Die begeben sich nicht auf diesen Weg, sondern die führen zu Ermittlungen und zur Anklage. Aber es gibt durchaus Fälle, die am unteren Rand liegen und wo man sagt: Das sind keine schwerwiegenden Eingriffe. Hier kann auf den Privatklageweg verwiesen werden, und die Opfer sind nicht gezwungen, den Privatklageweg zu beschreiten. Wenn ihnen diese enge Beziehung zu dem Täter nicht gefällt, können sie es auch lassen.

Die **Vorsitzende**: Jetzt bin ich irritiert. Und dann?

SVe **Birgit Cirullies**: Dann ist eben eingestellt.

(unverständliche Zwischenrufe)

Die **Vorsitzende**: Herr Janowsky hat Fragen von Herrn Dr. Ullrich und Herrn Wunderlich.

SV **Thomas Janowsky**: Herr Dr. Ullrich, zu Ihrer Frage, was sich zahlenmäßig ändern würde. Nichts, es würde die Möglichkeit der Privatklage durch das Opfer wegfallen. Ich habe keine Zahlen dabei, aber ich habe in den 33 Jahren, in denen ich überwiegend Strafsachen mache, nur ein oder zwei Privatklagen erlebt. Das ist nicht signifikant. Es würde sich die Art der Verfahrenserledigung bei der Staatsanwaltschaft ändern. Aber an der Belastungssituation würde sich nichts ändern.

Zu Ihrer Frage, Herr Wunderlich – ist „schwerwiegend“ zu streng? Es geht letztlich um die Frage: Wann will man die Strafbarkeit einsetzen lassen? Wir haben in § 238 StGB neue Fassung zwei Hürden drin: Es muss schwerwiegend sein, und er muss beharrlich handeln. Damit fallen alle niederschweligen Handlungen, die für das Opfer

belastend sein können, raus. Wenn er zwar immer wieder etwas macht, aber das nicht schwerwiegend ist, sondern nur – entschuldigen Sie den Begriff – „Kleinvieh“, dann würde das nicht unter § 238 StGB fallen, auch wenn es das Opfer belastet. Man könnte durchaus daran denken – wobei ich jetzt keinen Formulierungsvorschlag habe – an Stelle von „schwerwiegend“ zum Beispiel „erheblich“ oder „deutlich“ oder eine Formulierung zu verwenden, die nicht ganz so hoch ist. Die Hürde und die Möglichkeit der Strafbarkeit würde man damit niedriger setzen.

Die **Vorsitzende**: Frau Müller-Piepenkötter hat eine Frage von mir.

SVe **Roswitha Müller-Piepenkötter**: Es ging um die Geeignetheit der Handlung sowie um die Frage der Bestimmtheit und den Weg über das Gewaltschutzgesetz. Wir müssen den Tatbestand insgesamt sehen. Wir müssen nicht nur ein Tatbestandsmerkmal verwirklichen, um die Strafbarkeit zu haben, sondern wir müssen alle verwirklichen. Wir müssen die Handlung haben, die unter eine der Ziffern fällt. Wir müssen die Beharrlichkeit haben. Wobei beharrlich „wiederholt und andauernd“ heißt. Nicht jede Wiederholung reicht, sondern es muss ein Ausdruck besonderer Hartnäckigkeit der Einwirkung auf das Opfer sein. Das hat der Bundesgerichtshof inzwischen ausformuliert, und damit haben wir alles, was „Kleinvieh“ ist, im Prinzip ausgeschlossen aus den Handlungen. Die Übernahme der Ziffer 5 in die Ziffern 1 bis 4 halte ich schon deshalb für problematisch, weil alle Ziffern 1 bis 4 von der Kontaktaufnahme in Richtung Opfer ausgehen, mit technischen Mitteln oder mit der Post oder durch direkte Kontaktaufnahme. Es geht aber auch um Handlungen, die das Opfer schwer schädigen, was den Arbeitsplatz oder die Möglichkeit der Benutzung der Wohnung angeht, wo wir genau diese direkte Kontaktaufnahme nicht haben. Deswegen glaube ich nicht, dass wir etwas finden, was wir in die anderen Ziffern packen. Man müsste allenfalls eine neue Ziffer 5 formulieren.

Das Gewaltschutzgesetz scheint mir eine problematische Sache zu sein, schon deshalb, weil auch das Gewaltschutzgesetz – im Prinzip jedenfalls – erstmal an Straftaten anknüpft. Wenn man sich alle anschaut, dann hat man Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Bedrohung und Nachstellung; das setzt also diese Straftaten voraus, so dass es gar



keine niedrige Einstiegsmöglichkeit in das Gewaltschutzgesetz gibt. Und seine Wirkung erzielt es ganz klar aus der Strafdrohung. Ich will das nicht kritisieren, im Gegenteil. Das Gewaltschutzgesetz ist ein hervorragendes Gesetz, um Betroffene zusätzlich zu schützen und vor allen Dingen schneller zu wirken, als ein Strafverfahren wirken kann. Aber es ist nicht grundsätzlich eine niedrige Eingriffsschwelle, schon gar nicht, wenn hinten die Strafdrohung steht. Dann wird die Rechtsprechung dieselben Anforderungen stellen, was Bestimmtheit angeht, die sie an jedes andere Gesetz stellt. Zusammengefasst: Wenn ich die drei Punkte zusammennehme, die Beharrlichkeit, die Handlung nach den Ziffern 1 bis 4 oder von vergleichbarer Eingriffstiefe und die Geeignetheit, dann komme ich zu einem vernünftigen Schutz und glaube nicht, dass wir mit einem Gewaltschutzgesetz da weniger gravierende Eingriffe und einen besseren Schutz haben.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann hat Frau Pinar das Wort mit Fragen von Frau Bähr-Losse und von mir.

SVe **Gül Pinar**: Da kann ich auf Ihre Frage direkt überleiten, Frau Künast. Es geht mir nicht darum zu sagen, es ist ein weniger gravierender Eingriff, sondern um die Frage, was eigentlich effektiver ist. Und natürlich fehlen im Gewaltschutzgesetz bestimmte Bereiche. Man muss die Schwelle nicht unbedingt bei Straftaten setzen, sondern kann das umformulieren. Ich habe in meinem Eingangstatement gesagt, da können auch unbestimmte Rechtsbegriffe rein, wie „ähnlich vergleichbare Handlungen“. Dann hätten wir alles, und wir haben unisono gesagt, das schützt dann auch. Natürlich durch die Strafandrohung, aber wodurch denn sonst? Aber das greift viel früher ein. Nun die konkrete Frage: Wer entscheidet über die Geeignetheit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung? Natürlich der Richter. Und der entscheidet nach seinem eigenen Erfahrungshorizont, und für den ist beispielsweise das Rauchen unter dem Fenster gar nicht schlimm. Eben kam ich spontan auf eine Idee, als Herr Janowsky sagte, der Betroffene müsse „belastet“ sein. Wir brauchen die Kausalität, sonst bekommen wir die Alltags-handlung des Journalisten, des gekränkten Teenagers und so weiter, gar nicht davon abgetrennt, wenn nicht irgendwas bei dem Opfer eingetreten ist. Und dieses „irgendwas“, das gilt es formulieren zu können. Es kann nicht sein, dass es

irgendwie geeignet ist, das ist zu unbestimmt. Wir müssen das bei dem Opfer angliedern und einen Begriff finden, der eben genau das, was wir schützen wollen, formuliert.

Die **Vorsitzende**: Danke. Da war noch ein Teil der Frage von Frau Bähr-Losse?

SVe **Gül Pinar**: Stimmt, Stichwort psychosoziale Betreuung. Ich danke Ihnen. Meine Nackenhaare klebten, glaube ich, an der Decke und waren nicht nur aufgestellt. Ich bin Strafverteidiger – ich hätte so eine Zeugin zerfleischt, wenn die kommen würde und auf meine Befragung hin sagen würde: Ich bin durch meine psychosoziale Betreuerin darauf eingestellt worden, wie ich aussage. Nicht, dass ich falsch verstanden werde – ich bin dafür, dass Zeuginnen, die schwer traumatisiert sind, betreut werden, und eine psychosoziale Betreuung finde ich gut. Aber eine psychosoziale Betreuung ist eine Psychobetreuung, eine soziale Betreuung und keine Einstellung auf das Verfahren. Und Frau Cegla, Sie haben wörtlich gesagt, dass es darum geht, der Zeugin zu erklären, ob sie sich möglicherweise in ihrem Aussageverhalten ambivalent verhalten hat. Wenn ich das erfahren würde, wäre diese Zeugin vollkommen unten durch. Und Sie würden genau das Gegenteil von dem erreichen, was Sie eigentlich bezwecken.

Die **Vorsitzende**: Und zuletzt kommt jetzt noch Frau Dr. Steinl.

SVe **Dr. Leonie Steinl**: Zuerst mal zu der Frage von Herrn Dr. Ullrich zur Kostentragungspflicht im Familienrecht im § 81 FamFG. Ich habe die Vorschrift gerade aufgerufen. Danach kann das Gericht die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten auferlegen. Insbesondere kann es einem Beteiligten die Kosten ganz auferlegen, wenn er durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat. Das wäre auf den ersten Blick eine mögliche Variante für solche Stalking-Verfahren. Ich glaube, die Frage steht im Zusammenhang mit der psychosozialen Prozessbegleitung, und deswegen wollte ich die Frage von Frau Bähr-Losse vorziehen. Für die psychosoziale Prozessbegleitung – da gibt es vielleicht ein Missverständnis – gibt es Standards. Die Begleitung muss neutral sein. Die darf nicht auf den Ausgang des Strafverfahrens einwirken, die darf keine bestimmte Meinung dazu haben, wie dieses Strafverfahren ausgehen soll. Deswegen



haben wir das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, und da ist dieses Neutralitätsgebot drin. Diese Trennung zwischen Beratung und Prozessbegleitung ist ganz wichtig. Man ist nicht gleichzeitig Berater im Sinne von genereller psychologischer Unterstützung des Opfers, sondern man bringt sie oder ihn durch dieses Strafverfahren, vor, während und nach der Hauptverhandlung, um ihm beizustehen und das Risiko der Sekundärviktimsierung zu verhindern. Deswegen ist in diesem Gesetz klargestellt, dass die psychosoziale Prozessbegleitung nicht nur im Interesse der Opfer liegt, sondern auch im Interesse der Justiz, weil dadurch das Aussageverhalten der Opfer gestärkt wird und andere Prozessbeteiligte entlastet werden. Aber Neutralität ist ein ganz wichtiger Grundsatz, den ich noch einmal betonen will.

Dann komme ich zur Frage nach der Lebensgestaltung als problematischer Begriff. Man kann an einem Begriff „schwerwiegend“ anknüpfen oder an „Lebensgestaltung“ an sich. Ich finde, das sind interessante Gedanken. Ich finde allerdings gleichzeitig, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Reform hin zum Eignungsdelikt deshalb auch interessant oder gut geeignet ist, weil wir durch die Rechtsprechung in den letzten fast zehn Jahren entwickelt haben, was eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensumstände

des Opfers ist. Mit einem Eignungsdelikt bräuchten wir nicht mehr, dass diese konkret eingetreten sind, aber wir können den gleichen Maßstab heranziehen. Es muss geeignet sein, solche Beeinträchtigungen zu bewirken. Deshalb finde ich, dass das charmante an der Lösung in diesem Gesetzesvorschlag ist, dass wir auf den gleichen Maßstab zurückgreifen können, dennoch aber den Vorteil haben, dass wir nicht darauf warten müssen, dass diese Beeinträchtigung bei dem Opfer eingetreten sind, beispielsweise, weil sie gar nicht eintreten können. Sondern, wir sind in der Lage, früher anzusetzen, wenn das Opfer psychisch beeinträchtigt ist und die Situation geeignet wäre, diese schwerwiegende Lebensgestaltung herbeizuführen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Ich habe keine Wortmeldungen mehr. Dann sind wir jetzt durch – hinreichend bereichert und ein bisschen verwirrt. Verwirrung ist manchmal auch gut, das sortiert sich wieder. Ich danke den sieben Sachverständigen für das Hiersein und für die Geduld bezüglich des verzögerten Beginns ganz herzlich und danke auch den Kolleginnen und Kollegen. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 18:13 Uhr

Renate Künast, MdB

Vorsitzende



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

| | |
|-------------------------------------|-----------------|
| Sandra Cegla | Seite 29 |
| Birgit Cirullies | Seite 32 |
| Thomas Janovsky | Seite 37 |
| Beate M. Köhler | Seite 49 |
| Roswitha Müller-Piepenkötter | Seite 54 |
| Gül Pinar | Seite 58 |
| Dr. Leonie Steinl, LL.M. | Seite 68 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

als ehemalige Kriminalkommissarin mit dem Schwerpunkt im Bereich Stalking und Gründerin von SOS-Stalking begrüße ich den neuen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen (BT-Drucksache 18/9946) grundsätzlich.

In der Vergangenheit und mit dem bisherigen Straftatbestand gab es vor allem Schwierigkeiten bei Fallkonstellationen, in denen die Betroffenen von Stalking die feindlichen Angriffe eines Stalkers aushielten, ohne wesentliche Veränderungen in ihrem Lebensumfeld vorzunehmen, die für die Gerichtsbarkeit objektivierbar waren. Das Verhalten der Opfer ist aus meiner Erfahrung nicht immer gleichbedeutend mit ihrem inneren Leidensdruck und dem Schaden, den sie durch das Handeln des Täters nehmen.

1.) Eignungsdelikt

Dieser Punkte ist im Wesentlichen durch den neuen Gesetzesentwurf aufgegriffen worden, insbesondere durch die Änderung von einem Erfolgsdelikt in ein Eignungsdelikt. Obwohl sich in der gerichtlichen Praxis nun neue Fragestellungen und Herausforderungen hinsichtlich der Objektivierung von „geeigneten“ Handlungen zur Beeinträchtigung der Lebensgestaltung ergeben werden, befürworte ich die Änderung in ein Eignungsdelikt ausdrücklich.

Es kann nicht Aufgabe des Stalking-Opfers sein, seine physische und psychische Resilienz auszuschöpfen. Allein das Handeln des Täters und dessen kriminelle Energie müssen im Mittelpunkt der gerichtlichen Bewertung stehen.

2.) Einfügung eines Grundtatbestandes

Im Gesetzesentwurf fehlen die Beobachtung des Opfers und das Ausspionieren mittels Spyware und Überwachungsapparaturen/Trackern. Daraus gewonnene Informationen können gegen das Opfer oder zur Einflussnahme auf das Opfer verwendet werden. Diese Handlung, die erheblich in die Intim-/Privat und Sozialsphäre eingreift, ist bisher schwierig bis gar nicht unter den neuen §238 StGB zu subsumieren.

Die Auswirkungen auf das Opfer, sobald es die Überwachungsmaßnahmen entdeckt hat, sind dramatisch und schwerwiegend.

Daher befürworte ich einen Grundtatbestand i.S.d. §238 Abs. 1 Nr. 5 in der alten Fassung beizubehalten: "eine andere vergleichbare Handlung vornimmt"

Daher sollte mindestens der in der alten Fassung enthaltene Grundtatbestand wieder aufgenommen werden.

3.) Streichung aus dem Katalog für Privatklagedelikte (§374 StPO)

Eine Streichung aus dem Katalog für Privatklagedelikte erscheint sinnvoll. Es ist unangemessen, ein Opfer einer Nachstellung sein Verfahren selbst betreiben zu lassen.

4.) Nahe Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn, berufliches und soziales Umfeld

In meiner Erfahrung mit Stalking hat sich gezeigt, dass selten nur allein das Opfer vom Stalking betroffen ist, sondern es werden häufig die gesamte Familie und der Freundeskreis in die Taten mit einbezogen. Dies geschieht insbesondere in der Mehrzahl der Fälle, in denen es sich beim Täter um den ehemaligen Intimpartner handelt. Ganz besonders vor dem Hintergrund der großen sozialen Bedeutung der nahen Angehörigen ist es sinnvoll, sie gesondert zu erwähnen. Allein durch deren Insiderwissen und ihre weiteren familiären Verwebungen haben sie eine herausragende Rolle, wenn sie in Stalkingfälle einbezogen werden. Hier kommt es häufig zu besonders schwerwiegenden Vertrauensbrüchen und der Beeinflussung weiterer Angehöriger. Für die Verursachung eines großen Schadens muss der Kontakt zum betreffenden Angehörigen nicht unbedingt eng gewesen sein; die familiäre Bindung und der Einfluss im Familiensystem sind ausreichend für eine große Wirkung beim Betroffenen.

Es erscheint daher zwingend, nahe Angehörige entsprechend §238 Absatz 2 und 3 in den Katalog des Absatz 1 einzubeziehen.

Weiterhin sollten die Kontaktaufnahmen zum Arbeitgeber oder des nahen sozialen Umfelds, zu dem der Täter in keinerlei Beziehung steht, soweit das Stalking das Ziel ist, einbezogen werden. Arbeitsplatzverlust ist nicht selten das Ergebnis von manipulativen Stalking. Der Verlust der Existenzgrundlage wiegt für das Opfer so schwer, dass dies Erwähnung finden muss.

5.) Wiederholungsgefahr nach §112a StPO

Aus meiner kriminalpolizeilichen Praxis weiß ich, dass Stalking auf Grund der obsessiven Fixierung des Täters auf sein Opfer ein erhebliches Gefahrenpotential in sich trägt. Selbst, wenn (noch) keine schwerwiegenden Straftaten erfolgt sind, sind diese niemals ausgeschlossen. Besonders dort, wo bereits Gewalt angewendet wurde, kann eine Deeskalationshaft im Einzelfall überaus sinnvoll sein.

Daher sollte §238 StGB in den Katalog des §112a StPO aufgenommen werden.

6.) Tatbestandsmerkmal ändern: "erhebliche Beeinträchtigung"

Aus meiner Sicht und Erfahrung bedeutet dieses Tatbestandsmerkmal, das "eine schwerwiegende Beeinträchtigung" verlangt, dass immer noch auf die Resilienz des Opfers abgestellt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung muss bereits ausreichend sein, um eine Strafbarkeit zu begründen.

7.) Anwendungsbereich eröffnen – OEG

Erwägenswert erscheint es, Nachstellungshandlungen, die zu gesundheitlichen Schädigungen geführt haben, in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 OEG einzubeziehen.

8.) Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes

Die vorgelegte Anpassung des Gewaltschutzgesetzes erscheint sinnvoll. Die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen einen nach dem Gewaltschutzgesetz geschlossenen Vergleich kann die Wirksamkeit dieses Rechtsmittels erheblich erhöhen, schließt eine Sicherheitslücke und ist somit eine folgerichtige Änderung. Die Möglichkeit, Verstöße gegen einen gerichtlich bestätigten Vergleich strafrechtlich verfolgen zu können, wird aus meiner Sicht zur Sicherheit der Opfer beitragen.



Sandra Cegla
Kriminalkommissarin a. D.
Gründerin von SOS-Stalking
www.sos-stalking.berlin

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 09.11.2016

I. § 238 Abs. 1 StGB

Zu den in Aussicht genommenen Änderungen des **§ 238 Abs. 1 StGB** bemerke ich Folgendes:

1. Eignungsdelikt

Nicht angebracht erscheint es mir, die Strafbarkeit des Täters an die **Eignung** seines Handelns zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers zu knüpfen. Eine Verbesserung des Opferschutzes dergestalt, dass es nicht mehr auf die tatsächlich herbeigeführten Beeinträchtigungen bei dem Opfer ankommt, ist mit dieser Änderung nicht zu erreichen.

Ausgehend von der Formulierung des Gesetzentwurfs "*... in einer Weise nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen*" müsste bei einer entsprechenden Änderung zur Subsumtion des Sachverhalts unter den Tatbestand gefragt werden: Sind die Handlungen des Täters geeignet, die Lebensgestaltung des Opfers – und zwar gerade des konkreten Opfers – schwerwiegend zu beeinträchtigen?

Die Prüfung hat also nicht allgemein zu erfolgen, sondern bezieht sich auf die Person des angegriffenen Opfers. Entscheidend ist die Wirkung der Handlungen auf diese Person und nicht etwa auf irgendeinen "vernünftigen Dritten". Dabei ist zu differenzieren:

- Ist bei einem – standhaften und robusten – Opfer eine derartige tatsächliche Beeinträchtigung **nicht eingetreten**, muss auch die entsprechende **Eignung** der Handlungen des Täters **verneint** werden. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse des Opfers war nämlich im Hinblick auf dessen Wesensart mit dem in Frage stehenden Verhalten nicht zu erreichen. Dies dürfte in den Vorsatz des Täters aufgenommen worden sein.
- Ist eine Beeinträchtigung dagegen **festzustellen**, ist die Frage nach der **Eignung** der zugrundeliegenden Handlung zu **bejahen**. Bei dieser Konstellation kann für die Bestrafung des Täters problemlos der tatsächliche Erfolg seines Tuns als maßgeblich angesehen werden.

Das in dem Gesetzentwurf vorgesehene geringere Erfordernis der bloßen Eignung der Täterhandlung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung des Opfers verringert also nicht die bei der Tatbestandsfeststellung auftretenden Probleme. Denn die Eignung kann bei den in Frage stehenden Sachverhalten **nicht als objektive, gleichsam (natur-)wissenschaftlich ermittelte Größe** festgestellt werden.

Wenn sich das konkrete Opfer nicht leicht beeindrucken lässt, kommt dies auch bei der in Aussicht genommenen Gesetzesänderung dem Täter zugute. Auch wenn dessen Verhalten die Lebensgestaltung eines „zarter besaiteten“ Opfers schwerwiegend beeinträchtigen würde, wäre ihm dies im konkreten Fall des widerstandsfähigeren Opfers nicht anzulasten.

Es erscheint angemessen, den Täter entsprechend den tatsächlichen Auswirkungen auf das konkrete Opfer zu bestrafen. Je nach Tatverhalten mit entsprechendem Taterfolg ist seine kriminelle Energie unterschiedlich zu beurteilen.

Fazit: Die Strafbarkeit des Täters sollte weiterhin an die tatsächlichen Auswirkungen seines Verhaltens (schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers) geknüpft werden.

2. Streichung des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Gegen die Streichung des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB erhebe ich Bedenken.

Auch wenn es nicht zu einer Strafbarkeitsausdehnung i.S.d. Gesetzentwurfs kommt, ist diese Auffangklausel kritisch zu betrachten. Vielfach wird vertreten, dass die Tatbestandsalternative „*eine andere vergleichbare Handlung vornimmt*“ gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstößt, weil die Vorschrift zu unbestimmt gefasst sei.¹

Würde man aber den Text zu Nr. 5 streichen, wäre eine Vielzahl von Tathandlungen nicht mehr als Nachstellung strafbar – etwa unrichtige Todes- und Heiratsanzeigen, Manipulationen in sozialen Medien (z.B. Auftreten unter dem Namen des Opfers), Verbringen Ekel erregender Sachen (Kot, Tierkadaver, Buttersäure) in den Bereich des Opfers.

Deshalb sollte anstelle der Streichung des Auffangtatbestands eine verfassungsgemäße Formulierung der Vorschrift gewählt werden.

So könnte zum einen § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der die missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten beinhaltet, wie folgt ergänzt und gefasst werden:²

- „3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person*
- a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt,*
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,*
 - c) sich in sozialen Medien als diese Person ausgibt,*
 - d) unzutreffende öffentliche Mitteilungen über persönliche Verhältnisse dieser Person macht,“*

¹ Schönke/Schröder/Eisele StGB, § 238 Rn. 23 m.w.N.

² Vorschlag Mosbacher, ZRP 2016, 161.

Als **Nr. 5** wäre etwa anzufügen:

„5. den Ekel dieser Person erregt durch Zuführen von Stoffen oder Verbringen von Gegenständen in ihre Nähe.“³

Diese Ergänzungen würden weiterhin dem Opferschutz dienen und die Verfassungsmäßigkeit der Norm gewährleisten.

II. Änderung des § 374 Abs. 1 StPO

Die **Streichung** des Delikts der Nachstellung aus dem Katalog der **Privatklagedelikte** (§ 374 Abs. 1 StPO) erscheint mir **nicht** erforderlich.

Entgegen der Entwurfsbegründung⁴ birgt die Einordnung als Privatklagedelikt nicht die Gefahr einer unangemessen täterfreundlichen Behandlung durch die Justiz. Die Staatsanwaltschaft wägt sorgsam ab, ob das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Für den Fall, dass es dem Opfer unzumutbar ist, die strafrechtliche Ahndung des Täters selbst herbeizuführen, weil es auf diese Weise wieder in Kontakt mit dem Täter kommen könnte, sieht **Nr. 86 Abs. 2 S. 2 RiStBV** die Annahme des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auch dann vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört wurde.

Dem Opfer wird aber im Übrigen die Möglichkeit gegeben, selbst aktiv zu entscheiden, ob es auf eine Bestrafung des Täters hinwirken will. Dies sollte beibehalten werden.

III. § 214a FamFG i.V.m. § 4 S. 1 Nr. 2 GewSchG n. F.

Nach § 4 GewSchG ist nur der Verstoß gegen eine **gerichtliche Schutzanordnung** nach § 1 GewSchG strafbewehrt, nicht aber der Verstoß gegen eine entsprechende Verpflichtung, die der Täter in einem **Vergleich** übernommen hat. Diese Strafbarkeitslücke soll geschlossen werden, und zwar durch die Einführung der **gerichtlichen Bestätigung** von in Gewaltschutzverfahren geschlossenen Vergleichen sowie durch die **Erweiterung des § 4 GewSchG** auf Verstöße gegen Verpflichtungen aus einem gerichtlich bestätigten Vergleich.

Einer solchen Gesetzesänderung bedarf es jedoch nicht, da eine unvertretbare Lücke im Opferschutz in Wahrheit nicht gegeben ist:

- **Strafrechtlicher Schutz** ist meist im Hinblick auf die dem Gewaltschutzverfahren regelmäßig zugrundeliegende Straftat (etwa nach §§ 123, 223, 238, 240, 241 StGB) zu erreichen. § 4 GewSchG kommt insoweit nur eine geringe eigenständige Bedeutung zu.
- Überdies ist das Bedürfnis nach Bestrafung des Täters bei den meisten Opfern eher gering ausgeprägt. Vielmehr geht es diesen vordringlich um eine effektive **Abwehr der Nachstellungen**.

³ Vorschlag *Mosbacher*, a.a.O.

⁴ S. 1.

Insoweit bietet das **Zivilrecht** im Wege der **Zwangsvollstreckung** auch für den Vergleich ein umfangreiches Instrumentarium:

- Der Verletzte kann zum einen die Verhängung von **Ordnungsmitteln** beantragen (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG i.V.m. § 890 ZPO). Diese haben strafähnlichen Charakter und vermögen den Täter bei konsequenter Anwendung oft stärker zu beeindrucken als ein vielfach langwieriges Strafverfahren. So können wiederholte, längere Zeit andauernde Verstöße gegen ein nach § 1 GewSchG verhängtes Kontaktverbot fast **zwei Jahre(!) Ordnungshaft** rechtfertigen.⁵ Hingegen ist der Ausgang eines Strafverfahrens bezüglich einer Verurteilung nach § 4 GewSchG wegen der von der Rechtsprechung aufgestellten Hürden⁶ eher ungewiss.
 - Ferner kann das Opfer zur Beseitigung einer andauernden Zuwiderhandlung einen **Gerichtsvollzieher** zuziehen (**unmittelbarer Zwang**, § 96 Abs. 1 FamFG).⁷
- Im Übrigen darf nicht übersehen werden, dass das Opfer auf die in aller Regel bereits **existierende gerichtliche Schutzanordnung** zurückgreifen kann, wenn ihm an der Möglichkeit einer **Bestrafung** gerade nach **§ 4 GewSchG** gelegen ist. Insoweit scheint der Gesetzentwurf zu § 214a FamFG mit seiner Formulierung „...hätte anordnen können“ davon auszugehen, dass erst der abzuschließende Vergleich dem Verletzten Schutz vor Gewalt und Nachstellung gewähren kann. Tatsächlich jedoch hat das Familiengericht zum Zeitpunkt der Vergleichsverhandlungen ganz überwiegend schon im summarischen Verfahren eine das Opfer schützende Entscheidung getroffen und erst auf Antrag des Antragsgegners zur mündlichen Verhandlung geladen.⁸ Das Opfer kann also – jedenfalls bei unstreitigen oder nachgewiesenen Taten – im Hinblick auf die bereits bestehende Schutzanordnung einen **Vergleichsschluss ablehnen** und sich auf diese Weise die Option für einen Strafantrag nach § 4 GewSchG erhalten. Bei schwieriger Beweislage und der Gefahr einer Antragszurückweisung hingegen kann das Opfer als Antragsteller mit einem **Vergleich** und der Selbstverpflichtung des Antragsgegners⁹ Vorlieb nehmen und damit auf die (meist ohnehin aufzuhebende)

⁵ OLG Hamm, Beschluss v. 28.2.2013, 1 WF 47/13, FamRZ 2013, 1507.

⁶ Die Verurteilung setzt u.a. voraus, dass das **Strafgericht** die materielle Rechtmäßigkeit der Schutzanordnung überprüft und dabei deren tatbestandliche Voraussetzungen eigenständig feststellt (BGH, Beschluss v. 28.11.2013, 3 StR 40/13, FamRZ 2014, 559), ferner dass die – oft schwierige – **Zustellung** des Titels an den Antragsgegner ordnungsgemäß vorgenommen worden ist (BGH, Beschluss v. 3.2.2016, 1 StR 578/15, NStZ-RR 2016, 155).

⁷ Auch wenn diese Vorschrift nur die „**Anordnung**“ nach § 1 GewSchG erwähnt, kann nach überwiegender Auffassung die im **Vergleich** eingegangene Selbstverpflichtung des Täters dem gleichgestellt werden, vgl. *Bumiller/Harders*, FamFG, § 96 Rn. 2; *Keidel/Giers*, FamFG, § 96 Rn. 2; *Sieghörtner* in: Beck'scher Online-Kommentar FamFG, § 96 Rn. 2 m.w.N.; ausführlich *Cirullies/Cirullies*, Schutz bei Gewalt und Nachstellung, Rn. 252.

⁸ Die frühere Praxis mit regelmäßiger Terminanberaumung vor der Entscheidung hat sich mit Schaffung der selbständigen **einstweiligen Anordnung** nach § 49 FamFG und den Erleichterungen nach § 214 Abs. 1 FamFG grundlegend geändert. Ganz überwiegend ergeht eine einstweilige Schutzanordnung nach § 1 GewSchG im **schriftlichen Verfahren** aufgrund des glaubhaft gemachten Sachverhalts. Verhandlungstermin wird lediglich in Fällen eines unzureichenden Vortrags des Antragstellers oder bei Beantragung einer Wohnungsüberlassung (§ 2 GewSchG) anberaumt, dazu eingehend *Cirullies*, FamRZ 2016, 953.

⁹ In der Regel ohne Schuldeingeständnis („unter Aufrechterhaltung des bisherigen Vorbringens“).

Schutzanordnung verzichten. Eine gerichtliche Bestätigung nach § 214a FamFG nebst Bestrafungsmöglichkeit nach § 4 GewSchG käme dann kaum in Betracht.

Zieht das Opfer wiederum den Abschluss eines **Vergleichs** bewusst vor, weil dieser auch detaillierte Regelungen mit dem Ex-Partner ermöglicht (etwa zum Umgang mit den gemeinsamen Kindern oder zur Nutzung des Familienheims) und damit zur Befriedung beiträgt, bleibt immerhin die Bestrafung wegen anderer Taten möglich. Zudem kann von den aufgezeigten **zivilrechtlichen** „Waffen“ Gebrauch gemacht werden.¹⁰

Fazit: Eine echte Schutzlücke besteht für das Opfer von Gewalt und Nachstellung nicht. Sofern Verbesserungen angestrebt werden, können sie im **Zivilrecht** umgesetzt werden.¹¹ Das **Strafrecht** jedenfalls kann und soll nur die Ultima Ratio sein.

¹⁰ Insoweit kann auch eine **Vertragsstrafe** (dazu BGH, Beschluss v. 2.2.2012, I ZB 95/10, MDR 2012, 1060) vereinbart werden, die dem Gläubiger persönlich zusteht, während das Ordnungsgeld in die Landeskasse fließt.

¹¹ Hier sollte der Gesetzgeber u.a. **§ 96 Abs. 1 FamFG** dahin ändern, dass in Anlehnung an § 96a Abs. 1 FamFG der gerichtliche Vergleich der gerichtlichen Entscheidung gleichgestellt ist. So kann weiterer Streit in der Fachwelt und damit Unsicherheit für die Beteiligten bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs vermieden werden. Ähnlicher Klarstellungsbedarf besteht bei §§ 48 Abs. 1, 89 Abs. 2 FamFG.



Thomas Janovsky

**Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen**

BT-Drucksache 18/9946

**Öffentliche Anhörung der Sachverständigen
am 9. November 2016 in Berlin**

Stand: 05.11.2016

In Vorbereitung der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gebe ich nachfolgende schriftliche Stellungnahme ab.

1. Allgemeines

Stalking kann für das Opfer sehr belastend sein. Die Erscheinungsformen reichen von kurzfristigen Belästigungen in einer Trennungssituation – soweit hier überhaupt schon von Stalking gesprochen werden kann – bis hin zu vollendeten Tötungsdelikten.

Wichtig ist, dass das Strafrecht hier nur eine Reaktionsmöglichkeit auf „stalkendes“ Verhalten sein kann. Beratung und Unterstützung für Opfer und Täter sind ebenso bedeutsam. Dies insbesondere für die Opfer aus psychologischer Sicht während des Stalkings und im Nachgang, aus Sicht der Polizei insbesondere präventiv, wenn die Schwelle strafbaren Verhaltens noch nicht erreicht ist.

In wenigen Fällen wird die Psychopathologie des Täters sogar ein Ausmaß erreicht haben, das eine Unterbringung und Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus erforderlich macht bzw. ermöglicht.¹ Durch ein umfassendes Netz von Reaktionen muss das Erreichen einer weiteren Eskalationsstufe rechtzeitig – und damit zugleich frühzeitig – verhindert werden, wie aktuell der Fall des mutmaßlichen Stalking-Mörders Roland Burzik aus München zeigt.² Maßnahmen zum Schutz des Opfers können natürlich erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem sich dieses Dritten gegenüber offenbart.

Dem Strafrecht als ultima ratio muss aber eine umfassende Reaktionsmöglichkeit gegeben werden, um Opferschutz und (hier insbesondere) Spezialprävention gewährleisten zu können.

¹ Vgl. etwa BGH NStZ-RR 2013, 145.

² Vgl. SZ vom 02.11.2016, S. 41.

2. Nachstellung, § 238 StGB

Das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) wurde dem aber nur eingeschränkt gerecht. Die Ausgestaltung dieser Norm als Erfolgsdelikt lässt die Strafbarkeit aus Sicht der strafrechtlichen Praxis zu spät eintreten. Wenn es auf Seiten des Opfers bereits zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung gekommen ist, so ist es meist schon zu spät, so ist schon (zu) viel passiert. Das Opfer kann bereits gravierende schädigende Folgen erlitten haben, die jedoch aus sachfremden Gründen die bisherige Fallhöhe des § 238 StGB noch nicht erreichen.

Die derzeitige Fassung des § 238 StGB ist damit keinesfalls ausreichend. Der 3. Strafsenat des BGH hat dazu festgestellt, dass diese Norm weder Überängstliche noch besonders Hartgesottene schützt.³ Der Straftatbestand ist erst dann erfüllt, wenn die Tat eine *schwerwiegende* Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers *verursacht* hat, was nach objektiven Maßstäben beurteilt werden soll. Damit ist die Strafbarkeit zwar an der Handlung des Täters oder deren Qualität orientiert, hängt aufgrund der Ausgestaltung des Delikts als Erfolgsdelikt aber davon ab, ob und wie das Opfer auf diese Handlung reagiert. Strafrechtlichen Schutz erlangt das Opfer erst dann, wenn es sein gewöhnliches Verhalten ändert und sich somit dem Druck des Täters unterwirft. Dies ist insofern wenig verwunderlich, weil der tatbestandlich beschriebene Erfolg in einer Beeinträchtigung der Lebensgestaltung liegt und es sich dabei letztlich um nichts anderes als das vom Tatbestand geschützte Rechtsgut⁴ handelt. Die Tatbestandsverwirklichung letztlich von der Konstitution und Prädisposition, sowie der Widerstandsfähigkeit des jeweiligen Opfers abhängig zu machen, mutet jedoch widersinnig an. Zwar wird von der Rechtsprechung ein objektiver Maßstab angelegt. Aber erst wenn das individuelle Opfer sich dazu entschließt seine Gepflogenheiten zu ändern oder gar seinen Wohnsitz zu wechseln – beides höchst subjektive Entscheidungen – erreicht der konkrete Fall des Opfers die objektiv festgelegte (!) Schwelle der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung.

³ BGHSt. 54, 189 = NStZ 2010, 277 (279).

⁴ Dazu Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 238, Rn. 2: individueller Lebensbereich; Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 29. Aufl. 2014, § 238, Rn. 4: Handlungs- und Entschlussfreiheit des Opfers hinsichtlich seiner persönlichen Lebensgestaltung.

Wird ein empfindlicher Mensch gestalkt, so kann sich der Täter schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt strafbar machen. Hat das Opfer eine resolute Persönlichkeit, greift das Strafrecht erst sehr spät ein und der Täter kann (zu) lange ungestraft agieren.

Grundsätzlich muss bei Erfolgsdelikten zwar die Handlung des Täters eine Gefahr für das geschützte Rechtsgut begründen, die sich im Erfolg niederschlägt. Im Rahmen der tradierten Erfolgsdelikte ist dies deshalb unproblematisch, da eine Opferreaktion nicht erforderlich ist, wenn der Täter etwa sein Opfer schlägt und damit dessen körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt oder durch die Wegnahme einer Sache den Gewahrsam des Opfers bricht. Aus dem Bereich des Betruges⁵ ist jedoch bekannt, dass hinsichtlich der Feststellung des Irrtums stets auf das konkrete Opfer Bezug zu nehmen ist. Der wesentliche Unterschied besteht hier darin, dass der Tatbestand des Betrugs (aufgrund des Erfordernisses einer Vermögensverfügung) als Selbstschädigungsdelikt ausgestaltet ist und deshalb auf dem Zwischenerfolg des Irrtums aufbauend eine Verfügung des Opfers stattfinden muss. Der Tatbestand der Nachstellung kennt einen solchen Zwischenerfolg jedoch nicht, da der Täter, unabhängig ob direkt oder invasiv, zielgerichtet auf das Opfer einwirkt. Schon nach derzeitiger Gesetzeslage ist es unerheblich, ob das Opfer Beeinträchtigungen seiner sonstigen Rechtsgüter (körperliche Unversehrtheit, Willensfreiheit, Ehre) erleidet, weshalb auch aus dogmatischen Gründen an dem Erfordernis einer Opferreaktion (Erfolg) nicht festzuhalten ist.⁶ Daher ist die bereits geäußerte Kritik an der geplanten Ausdehnung, sie entspreche *allein* dem Wunsch der Strafverfolgungsbehörden,⁷ nicht tragfähig.

Einwände gegen die im Regierungsentwurf gewählte Regelungstechnik (Eignungsdelikt) sind ebenso wenig ersichtlich. Aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts sei nur an die Betrugssonderregelungen der §§ 264, 264a und 265b StGB erinnert, die gerade deshalb geschaffen wurden, um bestehende Nachweisschwierigkeiten zu beheben.⁸ Und auch im Umweltstrafrecht greift § 325 StGB bereits bei *erfolgsgeeigneten* Tathandlungen ein, da es schlicht nicht möglich ist, einen Ursachenzusam-

⁵ Der aufgrund des Erfordernisses eines Vermögensnachteils ein Erfolgsdelikt markiert.

⁶ Auch beim Tatbestand der Nötigung, der ebenso eine Form der persönlichen Freiheit schützt, muss sich das Opfer nicht dem Druck des Täters beugen, sondern es genügt eine Duldung.

⁷ *Kühl* ZIS 2016, 450 (451).

⁸ *Fischer* (Anm. 5) § 264, Rn. 2.

menhang zwischen Immissionsausstoß und Gesundheits- bzw. Umweltbeeinträchtigung mit der nötigen Sicherheit (bzw. überhaupt) festzustellen. Dem Gesetzgeber steht nach der st. Rspr. des BVerfG bei der Schaffung von Straftatbeständen im Allgemeinen, aber auch bei derjenigen von Gefährdungsdelikten, zudem ein breiter Beurteilungsspielraum zu. Begrenzt wird er nur durch die verfassungsrechtliche Schranke des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Beanstandungen des geplanten Eignungsdelikts sind insoweit nicht zu erwarten, da der Schutz des individuellen Lebensbereichs einen legitimen Zweck darstellt, zu dessen Erreichung es, wie die Praxis zeigt, im Bereich der Nachstellungshandlungen keine Alternative gibt.

Gerade bei massivem Vorgehen des Täters hat sich die hohe Schwelle des § 238 StGB als nachteilig erwiesen, da die Schutzmechanismen des Gewaltschutzgesetzes oder zivilrechtlicher Eilanordnungen wenig Wirkung zeigen und die Polizeibehörden auf polizeirechtlicher Grundlage mit hohem Personal- und Kostenaufwand diese Lücke nur notdürftig zu schließen in der Lage sind. In einem Fall aus meinem Zuständigkeitsbereich scheiterte der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz etwa an der ausreichenden Glaubhaftmachung, obwohl die Geschädigte Ex-Ehefrau sich bereits mehrfach in ärztliche Behandlung begeben musste.

Die derzeitige Ausgestaltung des Tatbestandes als Erfolgsdelikt kommt im Hinblick auf einen effektiven Rechtsgüterschutz regelmäßig zu spät. Eine strafrechtliche Ahndung des Verhaltens des Täters und damit effektiver Opferschutz ist deshalb nur in wenigen Fällen möglich, wie die staatsanwaltschaftliche Praxis zeigt.

Problematisch sind hier insbesondere die Fälle, in denen das Opfer nur scheinbar unbeeinträchtigt ist, in Wirklichkeit aber stark psychisch getroffen wird. Der 4. Strafsenat des BGH hat trotz massiver Beeinträchtigung des Opfers in einem Fall eine Strafbarkeit wegen Nachstellung verneint, weil nach den Tatsachenfeststellungen des Landgerichts außerordentliche psychische Beeinträchtigungen des Opfers, aber keine gravierende, nicht mehr hinzunehmende Veränderungen der äußeren Lebensführung vorlagen.⁹ Insbesondere, wenn man bedenkt, dass nach der Rechtsprechung des BGH psychische Beeinträchtigungen, die von ihrem Schweregrad einen

⁹ BGH NStZ-RR 2013, 145 (146).

somatisch-objektivierbaren Zustand darstellen, eine tatbestandliche Körperverletzung markieren,¹⁰ ist nicht recht einsehbar, weshalb es hier an einer Beeinträchtigung der Lebensführung fehlen soll.

Nicht erfasst werden de lege lata auch Fälle des Stalking, in denen das Opfer seine Lebensgestaltung aufgrund *äußerer Zwänge* nicht ändern *kann*. Dies wird etwa bei Stalking am Arbeitsplatz der Fall sein, wenn das Opfer sich nicht gegenüber seinem Chef offenbaren will oder kann und so, um seinen sozialen Lebensstandard zu erhalten, weiter leiden muss. Zudem lässt sich bei Opfern von bislang tatbestandslosen Nachstellungen eine plausible Gedankenführung des Inhalts beobachten, dass ein Wohnsitzwechsel (als Paradigma der Änderung der Lebensführung) deshalb nicht in Betracht kommt, da ansonsten zu den ohnehin erlittenen Qualen ein Verlust des unabdingbaren sozialen Umfelds tritt; damit würde ggf. auch die Schutzlosigkeit verstärkt. Kurzum: Damit der Täter derzeit mit staatlichen Mitteln zum Aufhören gezwungen werden kann, muss das Opfer sich erst dem Willen des Täters beugen, d. h. dessen Zielvorstellung verwirklichen. Die derzeitige Gesetzesregelung kann deshalb auch zu einer Staatsverdrossenheit der Opfer führen, wenn sich diese etwa an Polizei oder Justiz wenden, um Hilfe zu erlangen und wenn sie vermeiden wollen, ihre Lebensgestaltung zu ändern, ihnen aber gesagt werden muss, dass sie genau das erst tun müssen, damit ihnen geholfen werden kann.

Unter anderem auf die Einschränkung des Tatbestandes ist die erhebliche Diskrepanz zwischen der Anzahl der des Stalking Verdächtigten und der registrierten Verurteilungen zurückzuführen. Die Quote der Verurteilungen im Verhältnis zu den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen¹¹ beträgt knapp über 1 %¹². Auch unter Zugrundelegung der Erfahrungen aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg konnte größtenteils die schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung nicht nachgewiesen werden, nur zum geringeren Teil war die Beharrlichkeit der Nachstellung nicht ausreichend dokumentiert.¹³

¹⁰ Fischer (Anm. 5) § 223, Rn. 6.

¹¹ PKS 2015: 19.704 erfasste Fälle.

¹² Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3 (2014): Verurteilungen 205 (2014); 236 (2013); 313 (2012).

¹³ Zu demselben Befund kommend Schöch NStZ 2013, 221 (222).

Bezeichnend und damit stellvertretend für die Praxis mag folgendes Beispiel sein:

Gegen den Beschuldigten wurde eine Vielzahl von Anzeigen durch seine ehemalige Lebensgefährtin wegen Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nötigung und Beleidigung im Zeitraum März 2016 bis August 2016 erstattet. Der Beschuldigte hat die Geschädigte in diesem Zeitraum regelrecht terrorisiert. Er hat ihr vor dem Fitnessstudio aufgelaert, an ihrer Wohnanschrift auf sie gewartet, ihr Auto beschädigt, sie versucht über Telefon zu kontaktieren und die Geschädigte angegriffen und verletzt. Diese Handlungen endeten letztlich mit der Festnahme des Beschuldigten in einem anderen Verfahren.

Eine Nachstellung kam hier nur deshalb nie in Betracht, weil die Geschädigte auf Nachfrage immer wieder mitteilte, dass sie sich in ihrem Leben durch den Beschuldigten nicht einschränken lasse und dass sie ihre Lebensgewohnheiten aus diesem Grund auch (noch) nicht umgestellt habe. Dies wolle sie so lange wie möglich auch so beibehalten.

All diesen Problemen in der strafrechtlichen Praxis muß durch die meines Erachtens zwingend gebotene Änderung des § 238 Abs. 1 StGB abgeholfen werden. Die Fälle strafwürdiger, jedoch nach aktueller Rechtslage nicht strafbarer Handlungen können nur durch eine Umgestaltung des Nachstellungstatbestandes von einem Erfolgs- zu einem Eignungsdelikt effektiv erfasst werden. Die derzeit vorgeschlagene Formulierung im Gesetzesentwurf ist m.E. nicht zu weitgehend ist. Dadurch, dass die Tathandlung *geeignet* sein muss, die Lebensführung *schwerwiegend* zu beeinträchtigen, werden leichtere Fälle des Stalking oder die ersten Tathandlungen von einer Strafbarkeit ausgenommen. Eine Aufweichung im Bereich der Eignung gegenüber dem Entwurf erscheint gerade unter diesem Gesichtspunkt nicht geboten. Mit dieser Formulierung ist (endlich) die Strafbarkeit des Täters nicht mehr von der Psyche des Opfers abhängig. Die Strafbarkeit wird sich vielmehr nach der Wirkung der Tathandlung auf ein „durchschnittliches“ Opfer bemessen.

Hinsichtlich der Ausfüllung des Eignungsmerkmals kann auf die Rechtsprechung des BGH zu § 130 StGB oder § 325 StGB zurückgegriffen werden.¹⁴ Ausgangspunkt

¹⁴ BGHSt. 46, 212; BGH NStZ 2007, 216.

der Beurteilung ist zunächst die Feststellung des 3. Strafsenats, dass einzelne Handlungen im Rahmen des § 238 Abs. 1 StGB zu einer tatbestandlichen Handlungseinheit verknüpft werden.¹⁵ Der Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, dass nunmehr nicht mehr die Reaktion des konkreten Opfers auf das Stalking die objektive Schwelle der schwerwiegenden Beeinträchtigung (Erfolg) erreicht haben muss, sondern danach nunmehr zu fragen ist, ob die Täterhandlung einen objektiven Dritten zu einer entsprechenden Reaktion veranlassen kann.¹⁶ Anders als im Bereich des Umweltstrafrechts ist eine Festlegung von Grenzwerten in diesem Bereich, ebenso wie in demjenigen des § 130 StGB, nicht möglich. Schwierigkeiten sind deshalb innerhalb der Maßstababildung zu erwarten: Wie reagiert ein durchschnittliches Stalkingopfer? Die in der Entwurfsbegründung genannten Indizien¹⁷ erscheinen als Ausgangspunkt für eine Bewertung tauglich.

Durch die vorgesehene Streichung der Generalklausel in § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB soll nach dem Gesetzentwurf schließlich einer zu weitgehenden Ausdehnung der Strafbarkeit vorgebeugt werden und dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG Genüge getan werden. Ob hier wirklich ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG vorliegt, kann aus Sicht der strafrechtlichen Praxis deshalb dahingestellt bleiben, da die bisherige Anwendung des § 238 Abs. 1 StGB gezeigt hat, dass die enumerative Aufzählung von möglichen Tatbegehungsweisen ausreichend ist. Die Generalklausel der Nr. 5 musste, soweit es mir bekannt ist, in keinem Fall zur Anwendung gelangen.¹⁸ Die Handlungsvarianten der Nr. 1 bis 4 des § 238 Abs. 1 StGB (E) sind daher für die staatsanwaltschaftliche Praxis grundsätzlich ausreichend.

Allein die durch den Regierungsentwurf geplante Vorverlagerung der Strafbarkeit als solche sollte allerdings nicht der Anlass zur Streichung der Generalklausel sein.¹⁹ Denn die Frage der Tatbestandsbestimmtheit hat nichts mit dem Einsetzen des

¹⁵ BGHSt. 54, 189. Nunmehr übernommen durch den 4. Senat, BeckRS 2016, 16908.

¹⁶ Fischer (Anm. 5) § 130, Rn. 13 ff.

Würde man auf die Eignung im Hinblick auf das konkrete Opfer abstellen, würde sich an der bisherigen Situation nichts ändern. Es wäre vielmehr festzustellen, ob die Handlungseinheit das konkrete Opfer zu beeinträchtigen vermag, was bei resoluten Opfern wiederum zu verneinen wäre.

¹⁷ BT-Drucks.18/9946, S. 12.

¹⁸ So auch das Ergebnis von Schöch NSTZ 2013, 221 (222).

¹⁹ So aber BT-Drucks. 18/9946, S. 2, 12.

Strafrechtsschutzes zu tun. Entweder ist die Generalklausel aufgrund ihrer fehlenden Orientierung an einem Oberbegriff unbestimmt oder sie ist es nicht, die Beschreibung der Gefährdungseignung ändert hieran nichts.

3. Entfall des Privatklagedelikt

Aus phänomenologischer Sicht erschien die bisher bestehende Aufnahme des § 238 StGB in den Katalog der Privatklagedelikte wenig überzeugend.²⁰ Gerade weil eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung für die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens erforderlich ist und diese Fallhöhe in der Praxis selten erreicht wird/wurde, ist es – nicht nur – dem so beeinträchtigten Opfer kaum vermittelbar, es nunmehr auf den steinigen Weg der Privatklage zu verweisen, auf dem es sich erneut intensiv mit seinem Peiniger auseinandersetzen muss.²¹ Zudem erscheint es gerade widersinnig, ein Opfer, das von einem Täter massiv, intensiv-invasiv oder subtil bedroht wurde, zu zwingen, sich aus eigenem Antrieb erneut mit Tat und Täter auseinanderzusetzen. Hierzu in der Lage dürften wohl nur die wenigsten Betroffenen sein.

Der dogmatische Hintergrund dieser Entscheidung ist letztlich darin zu sehen, dass bei Privatklagedelikten – allesamt regelmäßig relative Antragsdelikte – lediglich die Täter-Opfer-Sphäre berührt ist und deshalb kein öffentliches Interesse besteht, mittels eines Strafprozesses Rechtsfrieden zu schaffen; der gesellschaftliche Friede ist nicht in Mitleidenschaft gezogen. Da der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Kataloges der Privatklagedelikte letztlich einen breiten Beurteilungsspielraum hat, ist es ihm unbenommen, aufgrund der schwerwiegenden Folgen, die der Tatbestand bisher verlangt, die Nachstellung hiervon auszunehmen. Ohnehin ist es mehr als fraglich, ob bei den geltenden Anforderungen nicht von einer Rechtsfriedensbeeinträchtigung ausgegangen werden kann. Wenn nunmehr durch die Neuregelung eine objektive Eignung Einzug in die Tatbestandsfassung findet, erfolgt zugleich eine Lösung vom bisherigen Täter-Opfer-Bezug und eine Erhöhung des öffentlichen Interesses.

²⁰ Ebenso BT-Drucks. 18/9946, S. 12.

²¹ Im Ergebnis ebenso *Mosbacher ZRP* 2016, 161.

Durch den Wegfall der Möglichkeit einer Einstellung mit Verweisung auf den Privatklageweg kann es zu vermehrten Fällen der Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO kommen, insbesondere wenn man sich die bisherige Quote der Verweisungen auf den Privatklageweg vor Augen führt.²² Das Opfer hat in diesen Fällen dann nur noch die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Da durch die Umwandlung in ein Eignungsdelikt auch leichtere Fälle als bisher pönalisiert werden, könnte dies zu einem Anstieg der Einstellungen nach Ermessensnormen führen.

Auch wenn den Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 18/9946 zu diesem Punkt zuzustimmen ist, was die Vermeidbarkeit des Täter-/Opferkontaktes betrifft, sollte gleichwohl überlegt werden, ob es nicht besser wäre, dem Opfer zusätzlich die Möglichkeit eigenen Handelns zu belassen.

4. Gewaltschutzverfahren

Neben der Möglichkeit der Ahndung nach § 238 StGB besteht eine strafrechtliche Verfolgbarkeit nach § 4 GewSchG.

Gewaltschutzverfahren enden in der Praxis oft durch einen Vergleich. In vielen Fällen hält sich der Täter aber nicht daran. Wenn er das Umfeld des Gerichts verlassen hat, wird er oftmals wieder in sein vorheriges Verhalten zurückfallen und das Opfer weiter bedrängen. Hier war das Opfer oft darauf angewiesen, das Familiengericht erneut anzurufen. Ein strafrechtlicher Schutz konnte ihm nicht gewährt werden. Bei Vergleichsabschluss besteht derzeit ein geringerer Schutz für das Opfer, da ein Verstoß gegen einen Vergleich derzeit nicht von § 4 GewSchG erfasst ist.

Dadurch, dass der Entwurf nunmehr auch einen Verstoß gegen eine durch Vergleich übernommene Unterlassungsverpflichtung unter Strafe stellt, hat der Täter zum Einen des Risiko einer, wenn auch nur mit einem niedrigen Strafraumen bedrohten strafrechtlichen Verfolgung, zum Anderen kann dem Opfer auch früher der Schutz des Strafrechts gewährt werden.

²² Schöch NStZ 2013, 221 (222): 22%.

Haben die Parteien einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, ist es sachgerecht, nicht allein die Vereinbarung strafbewehrt auszugestalten, sondern die Strafbarkeit von der gerichtlichen Billigung abhängig zu machen, ansonsten könnten die Beteiligten selbst durch den Vergleichsschluss bestimmen, welche Verhaltensweisen strafbewehrt wären. Eine solche Billigung kann nur erfolgen, soweit die Voraussetzung einer gerichtlichen Anordnung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder S. 3 GewSchG, jeweils auch i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 GewSchG, vorliegen.

Durch die Notwendigkeit der gerichtlichen Bestätigung eines Vergleiches, wie sie § 214a FamFG (E) vorsieht, wird auch das (mögliche) Problem gelöst, dass ansonsten allein eine Parteivereinbarung über die Strafbarkeit entscheiden würde. Nachdem diese gerichtliche Bestätigung des Vergleichs kein neues (eigenes) Verfahren erfordert, erscheint es dem Opfer auch zumutbar.

Wenn die Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung nach § 4 GewaltschutzG präventiv hinreichend wirksam werden soll, erscheint die Erhöhung des Strafrahmens, wie in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen, von einem auf zwei Jahre Höchststrafe durchaus sinnvoll.

5. Zusammenfassung

Der vorliegende Regierungsentwurf ist aus Sicht des Strafverfolgers zu begrüßen und fügt sich zudem nahtlos in das bestehende Strafrechtssystem ein. Mit der Umwandlung des bisherigen Erfolgs- in ein sog. Eignungsdelikt werden die derzeit dringlichsten Probleme gelöst. Insbesondere wird durch das Erfordernis einer objektiven Eignungsfeststellung die bislang in den seltensten Fällen überwindbare Hürde der individuellen Opferprädisposition herabgesetzt. Gerade in Konstellationen einer subtil-subversiven Vorgehensweise des Täters kann dem Opfer nunmehr mit dem Mittel des Strafrechts geholfen werden. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der oft wenig ergiebigen oder schwer zu erlangenden zivil- oder polizeirechtlichen Alternativen ein notwendiger Fortschritt. Die Handlungsfreiheit des Täters wird durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da durch das weiterhin bestehende Erfordernis einer beharrlichen Begehungsweise die Schwelle beibehalten wird, welche das Strafrecht von schlichtem Verwaltungsungehorsam scheidet.

Die Streichung der Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte ist dogmatisch folgerichtig, im Hinblick auf die Aussagekraft gegenüber Betroffenen aber keineswegs zwingend.

Mit der Änderung des Gewaltschutzgesetzes wird schließlich eine bislang bestehende Lücke geschlossen.

Bamberg, den 5. November 2016

Thomas Janovsky

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

Wir bedanken uns für die persönliche Einladung mit Bitte um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen beim Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz. Als Koordinatorin des Anti-Stalking-Projekts des FRIEDA Frauenzentrum e.V. berichte ich im Folgenden aus meiner Praxis mit von Stalking betroffenen Frauen* und unseren Einschätzungen zum eingangs erwähnten Gesetzesentwurf.

Das **Anti-Stalking-Projekt** des **FRIEDA-Frauenzentrum e.V.** in Berlin berät von Stalking betroffene Frauen* und deren soziales Umfeld *face-to-face* und telefonisch. Neben individueller Beratung bietet das Projekt auch die unter Umständen über einen längeren Zeitraum gehende psychosoziale Begleitung der betroffenen Frauen* an, vermittelt die betroffenen Frauen* an weitere Akteure und koordiniert einmal monatlich eine Gruppe für von Stalking betroffene Frauen*.

Darüber hinaus sieht das Projekt seine Aufgabe im Informieren der breiten Öffentlichkeit und positioniert sich gesellschaftspolitisch, zum Beispiel mit Angeboten von Themenabenden. In den letzten Jahren fand zudem eine Ausweitung der Tätigkeiten auf im Zusammenhang mit Stalking stehende digitale Gewalt statt. Im Mai 2016 wurde der deutschlandweit erste Fachtag zum Thema „Cyberstalking entgegenreten – aktuelle Herausforderung in der Beratung für Frauen*“ in Berlin veranstaltet und in einer Broschüre „Cyberstalking entgegenreten. Möglichkeiten, Handlungsbedarfe und Forderungen.“ dokumentiert. Auch der vom Anti-Stalking-Projekt entwickelte Leitfaden für von Stalking betroffene Frauen enthält wichtige Informationen für Ratsuchende.

Das Anti-Stalking-Projekt arbeitet organisatorisch und örtlich angebunden an das FRIEDA-Beratungszentrum für Frauen parteilich für Frauen*. Die Beratung findet angelehnt an die Standards des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland (ado) sowie die Qualitätsstandards des Bundesverbands Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)

statt. Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.frieda-frauenzentrum.de/anti-stalking-projekt>.

Aus unserer täglichen Beratungspraxis wissen wir, dass sowohl Stalking-Handlungen, wie auch die Reaktionen auf diese individuell sind. So unterschiedlich wie die Menschen, so unterschiedlich sind auch die Reaktionen der Betroffenen, wenn jemand permanent ihre persönliche Grenze missachtet und überschreitet. Dieses unter Stalking fallende Verhalten ist erstmals mit dem Gesetz § 238 StGB zum strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern am 31. März 2007 in Kraft getreten – ein Zeugnis dafür, dass unerwünschte Nachstellungen Betroffene hervorbringen, die geschützt werden müssen.

Stalking bedeutet, dass den Betroffenen wiederkehrend und unerwünscht nachgestellt wird. Dabei ist oftmals nicht die Qualität der Nachstellung allein ausschlaggebend. Schon niederschwellige Handlungen können, wenn sie permanent und konsequent über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden, dazu führen, dass das Leben und der Alltag der Betroffenen massiv beeinflusst und eingeschränkt wird. Auch zeigt sich, dass Betroffene unterschiedlich mit der belastenden Situation umgehen. Wo die individuellen Grenzen der Belastbarkeit jedes Einzelnen liegen, hängt von dem Menschen selbst, seiner aktuellen psychischen und physischen Verfassung, aber auch von seinem persönlichen Umfeld, seinen Ressourcen und seinen Beziehungen ab. Anhaltendes Stalking zielt in vielen Fällen darauf ab, diese Ressourcen zu zerstören und die Betroffenen zu isolieren. Viele Betroffene erleben einen derartigen Zustand als bedrohlich und schambesetzt, weshalb es ihnen schwer fällt, sich rechtzeitig Hilfe zu holen und gegen ihren Stalker aktiv vorzugehen. Aufgrund ihrer Furcht, als unglaubwürdig dazustehen, reden sie nicht über das, was ihnen widerfährt. Leider erleben wir in unserem Beratungsalltag immer wieder, dass genau diese Angst bestätigt wird und Erzählungen als unglaubwürdig eingestuft werden. Je länger die Betroffenen in dieser Situation verharren und aushalten, umso mehr wird ihr Leben und ihre Gesundheit negativ beeinträchtigt.

Auch zeigt sich uns immer wieder, dass bei „leichten“ bis „mittelschweren“ Fällen von Stalking, die Betroffenen mit ihrer Situation alleine bleiben und es für sie nur wenige Möglichkeiten gibt, dem Stalking etwas entgegenzusetzen. Wir wissen, dass es genau an diesen Stellen wichtig wäre, zeitnah zu handeln. Denn je länger Personen nachgestellt wird, umso schwieriger wird die Situation für die Betroffenen.

Eine große Hürde für Stalking-Betroffene ist das Sammeln von Beweisen, für das was ihnen wiederfährt und für die Auswirkungen, die es auf sie hat, um eine Strafanzeige zu stellen. Die meisten Betroffenen wollen dem Nachstellen ein schnelles Ende setzen. Noch schwieriger ist es für Menschen, die versuchen, ihr Leben nicht zu verändern und an ihrem gewohnten Ablauf festzuhalten, um dem Stalking etwas entgegenzusetzen. Sodann ist das Merkmal der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensumstände nicht gegeben und der Tatbestand der Nachstellung hier nicht anwendbar. Immer wieder besuchen uns Frauen in der Beratungsstelle, die erklären, dass ihre Schilderungen und/oder Beweismaterialien bei der Polizei als nicht ausreichend für eine Anzeige wegen Nachstellung deklariert werden. Wäre an dieser Stelle die Möglichkeit gegeben, der Nachstellung etwas entgegenzusetzen und zeitnah zu handeln, könnte das Stalking hier ein Ende finden.

Bei der aktuellen Gesetzeslage fühlen sich Bedrohende gestärkt, da die Maßnahmen der Betroffenen gegen sie meist ins Leere laufen und die gesetzlichen Grundlagen in der Praxis ihnen oftmals keinen Einhalt gewähren.

Artikel 1: Änderung des Strafgesetzbuches:

Anhand der vorgestellten Punkte begrüßen wir die Umwandlung des § 238 StGB Absatz 1 von dem derzeit geltenden Erfolgsdelikt in ein Eignungsdelikt.

Für uns stellt sich an dieser Stelle die Frage, wie in der Rechtsprechung mit dem Begriff der Geeignetheit umgegangen wird: Wann ist eine Handlung geeignet und wann nicht? Wer trifft die Entscheidung und welche Rolle spielt die individuelle Belastungssituation der Betroffenen? Aus unseren Erfahrungen wissen wir, dass es Fälle gibt, in denen schon niederschwellige Handlungen, konstant über einen längeren Zeitraum ausgeführt, geeignet sein können, das Leben der Betroffenen erheblich negativ zu beeinflussen.

In der Streichung der sogenannten „Generalklausel“ des § 238 StGB Absatz 1 Nummer 5 sehen wir eine Einschränkung in den Möglichkeiten, gegen Stalking vorzugehen. Die Ausführung der Stalking-Handlungen können – wie bereits erwähnt – sehr individuell gestaltet sein. Die Handlungen, die nicht unter § 238 StGB Absatz 1 Nummer 1-4 aufgeführten Taten fallen, werden nicht mehr erfasst. Dies halten wir für bedenkenswert.

Artikel 2: Änderung der Strafprozessordnung:

Die Streichung der Wörter „eine Nachstellung [...] oder“ aus Nummer 5 von § 374 StPO Absatz 1 begrüßen wir und sehen darin eine Verbesserung der Situation der Betroffenen.

Artikel 3: Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

Einen Vergleich anzustreben, so wie sie die Gesetzeslage zurzeit bietet, halten wir in vielen Fällen für fragwürdig und nicht geeignet, die Beendigung eines Stalking-Falles herbeizuführen.

In der Praxis haben wir es häufig mit Fällen zu tun, wo Betroffene ohne tiefere Kenntnisse der Sachlage einen Vergleich zugestimmt haben. Dass der Verstoß gegen einen Vergleich nicht strafbar ist, war vielen der Betroffenen nicht bewusst. Kam es zu einem Verstoß, führte dies sogar zur Stärkung des Bedrohenden und löste bei den Betroffenen oftmals ein Gefühl der Hilfs- und Machtlosigkeit aus.

Auch nach einer Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit halten wir einen Vergleich nicht immer für das geeignete Mittel, um dem Stalking ein Ende zu setzen. In Einzelfällen kann es jedoch durchaus eine adäquate Lösungsmöglichkeit sein. Somit ist es aus unserer Sicht begrüßenswert, diese zu verbessern.

Artikel 4: Änderung des Gewaltenschutzes:

Die Möglichkeit, künftig gegen einen Verstoß bei einem Vergleich vorzugehen, der durch die Änderung des Gewaltschutzgesetzes gewährleistet sein soll, kann durchaus als ein wichtiges Zeichen in Richtung des Bedrohenden gesehen werden. Leider wissen wir aus Erfahrung, dass oftmals erst die Androhung einer Strafe, die Gefährdenden zum Verändern ihres Verhaltens bewegt.

Dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung den Schutz vor Nachstellung ausweiten und somit verbessern möchte, sehen wir als einen wichtigen Schritt an, die Lebenssituation für von Stalking betroffenen Menschen zu verbessern. Ob die angestrebten Gesetzesveränderungen die persönliche Sicherheit von Betroffenen weiter erhöhen, bleibt abzuwarten.

Berlin, 05.11.2016

Beate M. Köhler

Koordinatorin und Beraterin
Anti-Stalking-Projekt
Mail: anti-stalking@frieda-frauenzentrum.de
Fon: 030 29664691

Die Bundesvorsitzende

Roswitha Müller-Piepenkötter
Staatsministerin a.D.

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 8303-0
Telefax: 06131 8303 45

Köln, den 06.11.2016

Vorbereitende Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

BT-Drucksache 18/9946

im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 09.11.2016

Es kann zunächst auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf verwiesen werden, die den Ausschussmitgliedern in der vergangenen Woche zugeleitet worden ist. Die darin gemachten Anmerkungen gelten nach wie vor, da der Regierungsentwurf dem Referentenentwurf entspricht..

I. Umwandlung vom Erfolgs- zum Eignungsdelikt/ Alternative: Ersetzung von „schwerwiegend“ durch „erheblich“ - § 238 StGB 1. Halbs.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf haben wir darauf hingewiesen, dass aufgrund der vom bisherigen Tatbestand verlangten „erzwungenen Veränderung der Lebensumstände“, die „schwerwiegend sein muss“ und über „durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Modifikationen der Lebensgestaltung erheblich und objektivierbar hinausgehen“ (OLG Stuttgart, BeckRS 2015, 13145 m.w.N.) die Strafbarkeit nicht von der tatsächlich bewirkten Beeinträchtigung des Opfers abhängt, sondern allein von der Art und Weise, in der das Opfer ihr zu entgehen versucht oder überhaupt versuchen kann. Damit bleiben Opfer schutzlos, die den Drohungen und Nachstellungen des Täters nicht durch eine erhebliche Veränderung der Lebensgestaltung nachgeben wollen oder dies, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen, nicht können.

Unter gesetzensystematischen Gesichtspunkten können Bedenken gegen die der Sache nach gebotene Umwandlung es Tatbestandes vom Erfolgs- zum Eignungsdelikt nicht durchgreifen. Das StGB kennt zahlreiche Tätigkeitsdelikte, bei denen die Strafbarkeit an die Tätigkeit und nicht an den Erfolg anknüpft und gegen deren Verfassungsmäßigkeit nie Bedenken geltend gemacht wurden, z.B. §§ 153, 154, 164, 315 a-c, 323 c.

Auch der Begriff der Geeignetheit als die Strafbarkeit einschränkendes Merkmal bei Tätigkeitsdelikten, nämlich auf die Fälle, in denen eine konkrete Gefährdung des geschützten Rechtsguts festgestellt wird, ist dem Strafrecht nicht unbekannt und wird z.B. in den Fällen der §§ 164 Abs. 2, 325 StGB ohne Probleme angewandt.

Eine bloße Änderung des Tatbestandes dahingehend, dass nicht eine schwerwiegende sondern nur eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung würde demgegenüber das Grundproblem, dass die Strafbarkeit nicht vom Grad der von dem Täter vorgenommenen Beeinträchtigung sondern von der Reaktion des Opfers abhängt, nicht lösen. Auch erscheint die Abgrenzung zwischen erheblich und schwerwiegend nicht klar, das OLG Stuttgart benutzt die Begriffe in der oben zitierten Entscheidung offenbar weitgehend synonym.

II. Streichung von § 238 Abs. 1 Nr. 5 – „andere vergleichbare Handlung“

Beharrliche Nachstellungen erfolgen in komplexer Form durch vielfältige Handlungen. Nur eine Nachstellungshandlung würde schon wegen der vom Tatbestand geforderten Beharrlichkeit die Voraussetzungen der Strafbarkeit nicht erfüllen. Eine Lücke entsteht, wenn der Täter oder die Täterin die in Nrn. 1-4 bezeichneten Handlungen nicht beharrlich begeht, aber daneben das Opfer z.B. durch Anzeigen in Zeitungen (z. B. Todesanzeigen), Verächtlichmachungen bei Vorgesetzten, Veröffentlichung von persönlichen Daten des Opfers im Internet oder die permanente anonyme Zusendung von Geschenken malträtiert und dadurch das Merkmal der Beharrlichkeit verwirklicht.

Auch insoweit können die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht überzeugen. Darauf, dass mehrere Instanzgerichte die Vorschrift angewandt haben, wurde in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf hingewiesen. Der Bundesgerichtshof hat zwar die Frage bisher in zwei Entscheidungen offen gelassen, aber letztlich können entgegen einigen Stimmen in der Lite-

ratur die Bedenken nicht als durchgreifend angesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Bestimmtheitsgebot im Strafrecht in seiner Entscheidung zum Untreuetatbestand im Jahr 2010 (NJW 2010, 3209) ausgeführt: *„Das Bestimmtheitsgebot verlangt (daher), den Wortlaut von Strafnormen so zu fassen, dass die Normadressaten im Regelfall bereits anhand des Wortlauts der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht. Allerdings muss der Gesetzgeber auch im Strafrecht in der Lage bleiben, der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden. Das Bestimmtheitsgebot bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber gezwungen wäre, sämtliche Straftatbestände ausschließlich mit unmittelbar in ihrer Bedeutung für jedermann erschließbaren deskriptiven Tatbestandsmerkmalen zu umschreiben. Es schließt die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe bis hin zu Generalklauseln im Strafrecht nicht von vornherein aus Welchen Grad an gesetzlicher Bestimmtheit der einzelne Straftatbestand haben muss, lässt sich nach alledem nicht allgemein sagen. Deshalb ist im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung möglicher Regelungsalternativen zu entscheiden, ob der Gesetzgeber seinen Verpflichtungen aus Art. 103 II GG im Einzelfall nachgekommen ist. Zu prüfen sind die Besonderheiten des jeweiligen Straftatbestands einschließlich der Umstände, die zu der gesetzlichen Regelung führen.“*

Diesen Anforderungen an einerseits Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit und andererseits Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit des Lebens wird der Tatbestand des § 238 Abs. 1 Nr. 5 gerecht, denn durch den Verweis auf die Nrn. 1-4 werden die Grenzen der Strafbarkeit hinsichtlich Schwere und Angriffstiefe eingegrenzt, wie es etwa seit jeher bei der Freiheitsberaubung in § 239 StGB – „... oder auf andere Weise der Freiheit beraubt ...“ geschieht und dort wie auch bei sämtlichen Strafschärfungen für „besonders schwere Fälle“ mit Regelbeispielen (z.B.: §§ 177 Abs. 2, 243, 253 StGB) keinen Bedenken begegnet.

III. Alternative: Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz bietet eine hervorragende Möglichkeit für durch die im Gesetz genannten Straftaten Bedrohte und Belästigte, sich unabhängig vom Verlauf eines Strafverfahrens zu schützen. Allerdings verkennt der Verweis auf das Gewaltschutzgesetz den Umfang des Schutzes, die Voraussetzungen des Eingreifens von Polizei und Gerichten und die Wirkungen des Gewaltschutzgesetzes.

Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten als Verstöße gegen die Rechtsordnung ist Sache des Staates, unabhängig davon, ob der private Geschädigte in der Lage ist, selbst Maßnahmen zu seinem Schutz zu ergreifen. Der in den letzten Jahren gewachsenen Einsicht, dass psychische Gewalt der physischen Gewalt gleich zu setzen ist, muss der Gesetzgeber auch im Strafrecht gerecht werden. Dass die Formulierung von Tatbeständen schwierig sein mag, entbindet ihn nicht von dieser Verpflichtung.

Darüber hinaus knüpft das Gewaltschutzgesetz an Straftaten an und gewährt seinen Schutz gerade dadurch, dass die Maßnahmen strafbewehrt sind. Es handelt sich also zwar insoweit um einen zivilrechtlichen Schutz, als die Initiierung von Maßnahmen in der Hand der Betroffenen liegt. Seine Wirkung entfaltet es aber aus der Strafdrohung und enthält damit keineswegs einen weniger schwerwiegenden Eingriff als die Strafdrohung im StGB. Schließlich ist die Zielrichtung der Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes auf Verschaffung von Abstand gerichtet und bietet keinen Schutz, wenn die beharrliche Nachstellung gerade auch durch nicht direkt auf Kontaktaufnahme gerichtete Handlungen geschieht.

IV. Streichung aus dem Katalog der Privatklagedelikte

Die Streichung des § 238 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte ist zu begrüßen, denn die Einstellung des Verfahrens mit Verweis auf den Privatklageweg erweckt bei Opfern häufig den Eindruck des Alleingelassen-Werdens. Auch wenn mit dieser Streichung die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 153, 154 StPO ohne Zustimmung des Opfers in Kauf genommen werden muss, überwiegen die Vorteile der vorgesehenen Änderung.

V. FamFG - Bestätigung eines Vergleichs

Die vorgesehene Bestätigung eines gerichtlichen Vergleichs in dem Umfang, in dem das Gericht die Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des GewSchG, selbst hätte anordnen können, ist geeignet, den Opferschutz zu verbessern.

Insbesondere kann der Abschluss von Vergleichen geeignet sein, zu einer Befriedung der Situation beizutragen. Bisher hat er aber dazu geführt, dass damit die für den Fall der gerichtlichen Anordnung vorgesehene Strafbarkeit entfiel und so eine Schutzlücke entstand. Die gerichtliche Bestätigung von Vergleichen in dem Umfang, wie die Maßnahmen vom Gericht hätten angeordnet werden können, schließt diese Lücke und es sind Vergleiche mit gleichem Schutzniveau wie gerichtliche Anordnungen erreichbar.

Die vom Bundesrat geforderte Antragstellung bietet den Vorteil, dass der Vergleichsabschluss ohne einen solchen Antrag als reine zivilrechtliche Maßnahme ohne strafrechtliche Bewehrung möglich bleibt. Diese Form kann dem ausdrücklichen Wunsch der Beteiligten entsprechen. Zudem würde die Strafbewehrung für beide Parteien gelten. Es steht zu befürchten, dass die jetzt schon in Strafverfahren immer wieder anzutreffende Konstellation der Gegenanzeigen sich auch hier finden würde, wenn Vergleiche von Amts wegen zu prüfen sind und bei Bestätigung Strafbarkeit eintreten würde. Zwar führt das Antragserfordernis dazu, dass Opfer selbst für die mögliche Strafbarkeit sorgen, sie initiieren, müssen und damit besteht in manchen Fällen die Gefahr, dass Druck auf Opfer ausgeübt wird, diesen Antrag nicht zu stellen, oder dass Opfer den Vergleichsabschluss nicht durch einen solchen Antrag gefährden wollen und dadurch ihre eigene Absicherung aufgeben. Letztlich lässt das Antragserfordernis aber auch den Opfern mehr Freiheit.

Roswitha Müller-Piepenkötter



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

Stellungnahme Nr.: 21/2016

Berlin, im April 2016

Mitglieder des Ausschusses

- RA Prof. Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. Rainer Spatscheck, München
- RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Gül Pinar, Hamburg (Berichterstatterin)
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin (Berichterstatter)
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- RA PD Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Allgemeines

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen sollen im Wesentlichen drei Gesetzesänderungen vorgeschlagen werden:

- 1) § 238 Abs. 1 StGB soll von einem Erfolgs- in ein Gefährdungsdelikt umgewandelt werden. Künftig soll es für die Tatbestandserfüllung ausreichend sein, wenn eine Tathandlung vorliegt, die geeignet ist, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung zu verursachen. Es soll nicht mehr darauf ankommen, ob diese tatsächlich eintritt. Die bislang existierende Generalklausel des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB soll gestrichen werden.
- 2) § 238 StGB soll aus der Liste der Privatklagedelikte in § 374 Abs. 1 Nr. 5 StGB gestrichen werden.
- 3) § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes soll dahingehend geändert werden, dass nicht nur gerichtliche Entscheidungen in Gewaltschutzverfahren strafrechtlichen Schutz erfahren, sondern auch in Gewaltschutzverfahren geschlossene Vergleiche.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die unter 3) dargestellte beabsichtigte Änderung des Gewaltschutzgesetzes. Sie schließt eine Lücke in der Systematik des Gewaltschutzgesetzes.

Die Änderung des § 238 StGB in ein Gefährdungsdelikt sowie die Streichung des § 238 StGB aus der Liste der Privatklagedelikte lehnt der Deutsche Anwaltverein dagegen ab.

II. Die Veränderungen der geltenden Rechtslage durch den Referentenentwurf

Seit dem Inkrafttreten des § 238 StGB verstärkt sich die Kritik der Betroffenen und ihrer Verbände an dessen Ausgestaltung. In dem vorliegenden Referentenentwurf niedergeschlagen hat sich vor Allem die Kritik, dass eine strafrechtliche Verurteilung erst dann erreicht werden kann, wenn der Taterfolg eingetreten ist.¹ Aufgeführt wird zur Untermauerung stets die geringe Anzahl der Verurteilungsquote im Vergleich zu den angezeigten Fällen.² Der Deutsche Anwaltverein betont, dass es auch nach seiner Überzeugung ein berechtigtes Anliegen ist, dass die Betroffenen von „Stalking“ unter wirksamen staatlichen Schutz gestellt werden müssen und dass ihnen zugleich die Hilfe zukommen soll, derer sie bedürfen. Er geht jedoch davon aus, dass es hierfür der geplanten Änderung des § 238 Abs. 1 StGB nicht bedarf.

Die geplanten Änderungen im Einzelnen:

1) Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Das im Jahre 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz hat sich bewährt.³ Es bietet den Betroffenen die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung zu erwirken, die dem Adressaten bestimmte Verhaltensweisen, die auf diesem Wege genauer bezeichnet werden können, untersagt. Weiterer Vorteil des Gewaltschutzgesetzes ist, dass zum Erlass der Unterlassungsverfügung bereits die Glaubhaftmachung des Opfers genügt.

Die geplante Erweiterung begegnet einer Lücke in der aktuellen Fassung des § 4 GewSchG, die der Entwurf schließt. Es besteht Handlungsbedarf im Bereich des Gewaltschutzes, weil bislang nur die Zuwiderhandlung gegen gerichtliche Gewaltschutzanordnungen mit Strafe bewehrt ist, nicht aber der Verstoß gegen

1 Vgl. beispielsweise www.stalking-justiz.de

2 Vgl. auch Entwurf S. 7

3 Vgl. 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt Ergebnisse der Mitgliederbefragung des bff Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. im Februar 2012 Zusammenfassung der Ergebnisse

eine in einem Vergleich übernommene Verpflichtung, auch wenn das Gericht sie nach § 1 GewSchG hätte anordnen können.⁴

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes wären auch noch weitere Verbesserungen möglich, da § 1 GewSchG nicht alle möglichen Erscheinungsformen des Stalking erfasst. Zum Beispiel könnten Formen von Verleumdungen, Bloßstellungen und ähnlichem Verhalten über die Social Media aufgenommen werden. Da es sich bei § 1 GewSchG nicht um ein Strafgesetz handelt, sondern um eine Rechtsgrundlage zivilrechtlicher Anordnungen, könnte hier ein Auffangtatbestand wie „vergleichbare Handlungen“ in Frage kommen. Dieser würde umfassenden Schutz bei allen denkbaren Stalkinghandlungen bieten, die im Antrag der einstweiligen Anordnung näher beschrieben werden und damit der Einzelfallprüfung besser gerecht werden könnten.

2) Änderung des § 238 StGB

§ 238 StGB (Nachstellung) wurde durch das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22.März 2007 zum 31.März 2007 in das Strafgesetzbuch eingefügt. Seitdem heißt es in § 238 Abs. 1 StGB:

„Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder,
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

4 Vgl. Entwurf S. 14

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Damit ist die Norm als ein sogenanntes Erfolgsdelikt ausgestaltet, d.h. als ein Delikt dessen Tatbestand einen bestimmten, von der Handlung getrennten Erfolg voraussetzt. Konkret wird nach geltendem Recht der Tatbestand des § 238 Abs. 1 StGB erfüllt, wenn durch die aufgezählten Handlungen die Lebensgestaltung des Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigt wird.

a) Regelungsvorschlag im Referentenentwurf

Der Referentenentwurf benennt als Problem der geltenden Rechtslage, dass der Tatbestand des § 238 StGB nur dann erfüllt ist, wenn die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat. Damit werde die Strafbarkeit weder von der Handlung des Täters noch von deren Qualität abhängig gemacht, sondern allein davon, ob und wie das Opfer auf diese Handlung reagiert. Strafrechtlicher Schutz sei „daher bislang allenfalls dann zu erlangen, wenn das Opfer sein gewöhnliches Verhalten ändert und sich damit dem Druck des Täters unterwirft.“⁵

Nach dem Entwurf soll § 238 Abs. 1 StGB von einem Erfolgsdelikt zu einem abstrakten Gefährdungsdelikt geändert werden, wonach nur die potentielle Herbeiführung einer Gefahr für den geschützten Personenkreis für die Erfüllung des Tatbestandes ausreichen soll. Beim abstrakten Gefährdungsdelikt genügt eine generell gefährliche Verhaltensweise. Eine Gefährdung im Einzelfall muss nicht eingetreten sein. So soll nach dem Referentenentwurf der Tatbestand des § 238 Abs. 1 StGB wie folgt lauten:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, in dem er beharrlich... „

5 Vgl. Entwurf S. 8

Ziffern 1-4 bleiben nahezu unverändert, Ziffer 5 wird gestrichen.

Der Entwurf geht in seiner Begründung davon aus, dass es sich gezeigt habe, dass der mit dem geltenden Gesetz beabsichtigte Opferschutz nicht effektiv genug sei. Zum einen seien Betroffene gezwungen, sich über einen längeren Zeitraum mit den Taten zu beschäftigen. Zum anderen werde derjenige nicht geschützt, der sich gegen die Nachstellungen standhaft widersetze und seine Lebensgestaltung nicht verändere. Es habe sich gezeigt, dass eine Ausgestaltung des § 238 Abs. 1 StGB als Erfolgsdelikt dazu führe, „dass sich der Tatbestand nicht mehr unmittelbar am begangenen Tatumrecht orientiert, sondern allein an der Art und Weise, in der das Opfer versucht, der bewirkten Beeinträchtigung zu entgehen.“

b) Kritik am Referentenentwurf

Geschütztes Rechtsgut des § 238 StGB ist nach dem der geltenden Gesetzesfassung zugrunde gelegten Entwurf der Bundesregierung⁶ der individuelle Lebensbereich des Einzelnen, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dient der § 238 StGB dem Schutz der „eigenen Lebensführung vor gezielten, hartnäckigen und schwerwiegenden Belästigungen der Lebensführung“.⁷ Auch wenn die Bestimmung des Rechtsgutes bei der Nachstellung Schwierigkeiten bereitet und unterschiedliche Gewichtungen zulassen,⁸ ist der Freiheitsbereich des Einzelnen Ausgangspunkt. Bei lediglich „objektiver Eignung“ einer Handlung werden der individuelle Lebensbereich und die eigene Lebensführung jedoch noch gar nicht beeinträchtigt und nicht notwendigerweise in das geschützte Rechtsgut eingegriffen.⁹ An strafwürdigem Unrecht im Hinblick auf den Schutzbereich der Norm fehlte es dann. Dem könnte in rechtsdogmatischer Hinsicht nur abgeholfen werden, sofern der Entwurf auch eine Änderung des Rechtsgutes bezweckte. Auch wenn der Entwurf die „Ruhe“ des Betroffenen schützen möchte (Begründung S. 6), ist nicht zu erkennen, dass der Entwurf das Rechtsgut der Norm in Rechtsfrieden o.ä. ändern möchte. Vielmehr knüpft er nach wie vor an die Ziele der aktuell

6 BT-Drs. 16/575 S. 6f.

7 BGHSt 54, 189ff. (193)

8 Überblick bei *Sonnen* in NK-StGB, 4. Aufl. 2013, § 238 Rn. 13f.; ausführl. dazu *Krehl* in LK-StGB, 12. Aufl. 2015, § 238 Rn. 12ff.

9 Vgl. *Krehl* in LK-StGB, 12. Aufl. 2015, § 238 Rn. 63, *Wolters* in SK-StGB, § 238 Rn. 3.

geltenden Fassung des § 238 Abs. 1 StGB an und strebt lediglich einen "Ausbau" des strafrechtlichen Schutzes an.¹⁰ Darüber hinaus ist bedenklich, dass durch die Ausgestaltung der Nachstellung als Gefährdungsdelikt die Strafbarkeit in ein Stadium noch vor dem nicht strafbaren Versuch (des § 238 Abs. 1 und 2 StGB) verlagert werden würde.

Durch die Streichung der Generalklausel des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB kommt der Entwurf den Forderungen in der Literatur wegen der durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgebotes des Art. 103 Abs. 2 GG durch diese „Generalklausel“ nach.¹¹ Aber auch ohne diese Generalklausel erscheint die Ausgestaltung als Gefährdungsdelikt in Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG wegen des Hinzutretens des Weiteren unbestimmten Rechtsbegriffes der Eignung bedenklich¹². Die aktuelle Formulierung des § 238 Abs. 1 StGB erlaubt überdies keine klare Abgrenzung zu erlaubtem, sozialadäquatem Verhalten wie z.B. von investigativ ermittelnden Journalisten. Darüber hinaus enthält sie eine Reihe von unbestimmten Begriffen wie "räumliche Nähe", "Lebensgestaltung" oder "schwerwiegend beeinträchtigt". Die Vielfältigkeit möglicher Handlungsformen lässt sich unter Beachtung des Analogieverbotes und des Bestimmtheitserfordernisses im Strafrecht nicht präzise und erschöpfend umschreiben. Dieses Problem würde durch die geplante Fassung des § 238 Abs. 1 StGB noch vergrößert. Welches Verhalten die erforderliche Eignung aufweist, kann weder der bisherigen Rechtsprechung noch der vorliegenden Entwurfsregelung entnommen werden. Dem Richter bliebe bei einer Regelung im Sinne des Referentenentwurfs die Aufgabe der Feststellung der „Eignung“ in den Fällen überlassen, in denen es nicht zu einer Beeinträchtigung gekommen ist. Das Problem der Unbestimmtheit der Norm würde fortbestehen. Hinzu kommt der fehlende Regelungsbedarf, da Handlungen, die bereits aus sich heraus erkennbar auf eine Beeinträchtigung der Lebensführung der Betroffenen abzielen, oft durch bestehende Straftatbestände wie Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung,

10 Für die Ausgestaltung als Gefährdungsdelikt s. *Schöch* in NSTZ 2013, 221ff. (224), *Seher* in JZ 2010, 582ff. (583) und *Mitsch* in NJW 2007, 513ff. und 1237ff (1240)

11 Bedenken, letztlich offen gelassen auch bei BGHSt 54, 189 ff. Überblick bei *Fischer*, § 238 Rn. 6, 17f.; ausführlich dazu *Krehl* in LK-StGB, 12. Aufl. 2015, § 238 Rn. 55f., 58, 63.

12 Vgl. *Krehl* in LK-StGB, 12. Aufl. 2015, § 238 Rn. 63.

Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung erfasst werden und keiner weiteren Pönalisierung im Strafgesetzbuch bedürfen. Insofern ist daran festzuhalten, dass der aktuelle § 238 Abs. 1 StGB auf Handlungen des Täters abzielt, die äußerlich sozialadäquat erscheinen und erst aus ihrer Häufigkeit oder ihrem Kontext heraus zu einer objektiv feststellbaren Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Betroffenen führen. Die Notwendigkeit dieser Kausalität ist insofern eine wichtige Abgrenzungsmöglichkeit.

Eine „Verobjektivierung“ des Straftatbestandes ist entgegen des Ziels des Gesetzgebers weder durch die jetzige Ausgestaltung des Straftatbestandes als Erfolgsdelikt¹³ noch durch die geplante Ausgestaltung als Gefährdungsdelikt (durch „objektive Geeignetheit der Tat zur Herbeiführung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensumstände“)¹⁴ geglückt.

Anstatt eine Änderung der Rechtsnatur des Straftatbestandes des § 238 Abs. 1 StGB in ein Gefährdungsdelikt vorzunehmen, sollte eine Novellierung an einem Erfolgserfordernis festhalten – und hierbei allenfalls die Voraussetzungen für dessen Eintritt durch eine andere Formulierung herabsetzen.¹⁵ Dies setzt jedoch eine kritische Prüfung voraus, dass trotz einer Herabsetzung des Erfolgserfordernisses tatsächlich noch ein strafwürdiges Unrechturteil vertretbar ist.

3) Streichung des § 238 StGB aus den Privatklagedelikten

Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs könne die Einordnung als Privatklagedelikt auch dazu beitragen haben, „dass strafwürdiges Verhalten nicht in gebotenen Maße zur Aburteilung gelangt“.¹⁶ Um einen zu schnellen Verweis auf den Privatklageweg zu vermeiden, soll der § 238 aus dem Katalog der Privatklagedelikte des § 374 StPO gestrichen werden.

13 Vgl. BT-Drs. 16/575 S. 8 „verobjektivierte Beeinträchtigung“

14 Vgl. Referentenentwurf S. 1

15 8. Die Einschränkung des Tatbestandes, die vom Entwurf als wesentlicher Grund zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf herangeführt wird, ist vom Gesetzgeber durch den Wortlaut des Taterfolges „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ selbst herbeigeführt worden und nicht (wie dargestellt in Begründung S. 7) die Folge mangelnder Durchsetzung anderer, weitergehender Erfolge durch das Schrifttum und die Rechtsprechung (wie durch die Tat erlittene erhebliche psychische Belastungen ohne äußerlich erkennbare Veränderung der Lebensumstände).

16 Vgl. Entwurf S. 1

Durch die Herausnahme des § 238 StGB aus dem Katalog der Privatklagedelikte des § 374 Abs. 1 StPO würde zwar eine Vergleichbarkeit mit dem als Officialdelikt ausgestalteten § 4 GewSchG herbeigeführt. Für diese Änderung besteht jedoch keine Notwendigkeit, da der Staatsanwaltschaft die Einstellung unter Verweis auf den Privatklageweg bei Bejahung des öffentlichen Interesses bereits verwehrt ist. Auch die Begründung des Entwurfs¹⁷ spricht eher gegen Handlungsbedarf in dieser Hinsicht. Gem. Nr. 86 Abs. 2 S. 2 RiStBV ist ein öffentliches Interesse nämlich u.a. dann anzunehmen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, Privatklage zu erheben. In den bereits von § 238 StGB in der geltenden Fassung erfassten Fällen sollte dies wegen der engen Voraussetzungen des Erfolgseintritts gegeben sein. In dem durch die Ausgestaltung zu einem Gefährdungsdelikt erweiterten Anwendungsbereich bei nur objektiver Eignung, bei der der individuelle Lebensbereich gar nicht beeinträchtigt sein muss, liegt eine Bejahung des öffentlichen Interesses aufgrund Unzumutbarkeit hingegen nicht auf der Hand. Gerade in diesen Fällen erscheint es aber dann sachgerecht, bei Nichtvorliegen des öffentlichen Interesses auf den Privatklageweg zu verweisen.

17 Entwurf S. 12

Berlin, 9. November 2016

S T E L L U N G N A H M E

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 9. November 2016 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen Drs. 18/9946

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) bedankt sich für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 6. Mai 2016 mitgeteilt, begrüßen wir ausdrücklich, dass sich das Parlament erneut mit dem Thema Stalking befasst.

Der djB teilt die Auffassung, dass der § 238 StGB dem Anspruch eines besseren Schutzes vor Nachstellungen nur eingeschränkt gerecht wird.

Die nunmehr vorgeschlagene Reform halten wir für grundsätzlich geeignet, die Opfer von Nachstellungen besser zu schützen. Dabei scheint es sachdienlich, dass die Norm von einem Erfolgs- in ein Eignungsdelikt umgestaltet wird. Bislang genügten selbst schwere psychische Folgen bei den Geschädigten nicht für eine Verurteilung, wenn sich diese Folgen nicht in einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der äußeren Lebensumstände niederschlugen. Damit konnten weder Geschädigte, die sich trotz Stalkings tapfer behaupteten, noch Geschädigte, denen es schlichtweg nicht möglich war, ihre Lebensumstände zu verändern, auf eine Verurteilung der Täter gemäß § 238 StGB hoffen.

Allerdings erscheint demgegenüber aus Sicht des Opferschutzes die ersatzlose Streichung der Handlungsgeneralklausel des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB problematisch. Der djB ist sich dabei der Kritik am Tatbestandsmerkmal bewusst. So wird vorgetragen, dass § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB das Spektrum möglicher Tathandlungen in kaum überschaubarer Weise öffne und die verfassungsrechtlich erforderliche Bestimmtheit dieser Tatvariante in Frage gestellt. Auch der djB hatte in der Vergangenheit die Streichung des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB gefordert. Jedoch sind wir der Meinung, dass durch die vorgesehene – ersatzlose – Streichung mögliche Nachstellungshandlungen von nicht unerheblicher praktischer Bedeutung nicht mehr von der Strafnorm des § 238 StGB erfasst werden. Dies betrifft etwa das Schalten einer unrichtigen Todesanzeige in der Zeitung, das Verächtlichmachen des Opfers bei Freunden, Nachbarn, Arbeitskollegen oder in sozialen Netzwerken oder die Beschädigung und Verunstaltung von Sachen des Opfers oder deren Wegnahme ohne

Zueignungsabsicht. Auch diese Handlungen sind geeignet, die Betroffenen in erheblichem Maße psychisch zu beeinträchtigen. Nicht alle diese Tathandlungen werden durch andere Straftatbestände erfasst; ist dies der Fall, sind die Strafdrohungen meist geringer. Der djb fordert den Gesetzgeber daher auf, diese durch § 238 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StGB bisher nicht erfassten, jedoch für strafwürdig zu erachtenden typischen Verhaltensweisen von Stalkern ebenfalls in die Strafnorm einzubeziehen.

Nachdrücklich begrüßt der djb dagegen das Vorhaben, die Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte zu nehmen. Der Privatklageweg macht ein Strafverfahren zu einem Hürdenlauf für die Geschädigten. Die Bürde, die mit der Erhebung einer Privatklage verbunden ist, trifft das ohnehin durch die Tat stark belastete Opfer von Stalking in besonderem Maße. Die Durchsetzung der Strafverfolgung im Wege der Privatklage bedient die Zielrichtung des Täters, das Opfer zu von ihm nicht gewolltem Handeln zu zwingen und bedeutet eine in Stalkingfällen zumeist kontraindizierte zusätzliche Konfrontation des Opfers mit dem Täter. Dies kann zu einer weiteren Verschlechterung der Situation des Opfers führen.

Auch die im Entwurf vorgesehene Strafbewehrung von Verstößen gegen gerichtlich bestätigte Vergleiche im Gewaltschutzverfahren wird im Grundsatz unterstützt. Dabei weisen wir darauf hin, dass Vergleiche bei Verfahren in Gewaltschutzsachen zwar durchaus üblich sind, gleichwohl aber auf Bedenken stoßen. Dennoch ist die Erweiterung der Vorschrift aufgrund der Praxis der Gerichte notwendig, um den Erhalt der Strafbewehrung für die Betroffenen zu sichern. Dies gilt gerade, weil Betroffene oftmals nicht anwaltlich vertreten sind. Allerdings halten wir die Höhe der Strafdrohung bei einem Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung oder gerichtlich bestätigten Vergleich für zu gering. Mit einem Strafraum von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr entspricht die Strafdrohung der für Taten im Bagatellbereich. Selbst Taten wie Beleidigung oder Fischwilderei sind mit höherer Strafe bedroht. Vor diesem Hintergrund scheint die ins Auge gefasste Strafdrohung den Unrechtsgehalt der Tat nicht hinreichend abzubilden. Wir fordern deshalb eine Anhebung der Strafdrohung auf einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Der djb weist außerdem darauf hin, dass eine effektive Umsetzung dieser geplanten Gesetzesänderung mit einer Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonal bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz einhergehen muss. Ebenso ist ein bedarfsgerecht ausgebautes und finanziertes, auf Fälle der Nachstellung spezialisiertes Beratungs- und Hilfsangebot notwendig. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass der Schutzanspruch der Opfer von Stalking in der Praxis auch durchgesetzt werden kann.

Schließlich möchten wir noch auf das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung für Stalking-Opfer eingehen: Der djb weist darauf hin, dass – den Regelungen der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für Opfer von Straftaten entsprechend – Opfer von Stalking und von anderen Rechtsgutverletzungen, die von § 1 und § 2 GewSchG erfasst sind, zumeist als besonders schutzbedürftig einzustufen sind. Die am 1. Januar 2017 in Kraft tretende

Regelung des § 406g Abs. 3 StPO sieht die Gewährung des Rechts auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Stalking im Sinne des § 238 Abs. 1 und Abs. 2 StGB nicht vor, selbst wenn diese durch die Tat einen schweren körperlichen oder seelischen Schaden erlitten haben. Zwar können sich diese Opfer der psychosozialen Prozessbegleitung bedienen (§ 406g Abs. 1 StPO), müssen diese jedoch selbst finanzieren. In vielen Fällen dürfte dies nicht im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Betroffenen liegen. Der djb bittet deshalb, durch Bezugnahme in § 406g Abs. 3 auf § 397a Abs. 2 StPO, die kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung nach gerichtlicher Prüfung im Einzelfall auch für die Betroffenen von Stalking und Vergehen gegen das Gewaltschutzgesetz vorzusehen.

Ramona Pisal
Präsidentin

Dagmar Freudenberg
Vorsitzende der Kommission Strafrecht

Dr. Leonie Steinl, LL.M.
Mitglied der Kommission Strafrecht